

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

10. Sitzung, 08.02.1870

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Behnte Sitzung.

Oldenburg, den 8. Februar 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Fortsetzung der Berathung des Berichts des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1870/72 — jetzt noch die §§. 24 und 26 mit den Anträgen des Herrn Abg. Rüdebusch und die Schlussabstimmung.
 - 2) Bericht desselben, betr. die Verwendung der von der Gemeinde Westerstede für aufgehobenen Forsthoftdienst gezahlten 1000 Thlr. zur Vergrößerung der Staatsforsten.
 - 3) Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die Eichungsbehörden.
 - 4) Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lüneburg, betr. Abänderung der Verordnung vom 29. October 1867 wegen Einführung des Preussischen Münzfußes.
 - 5) Mündlicher Bericht desselben über den vom Herrn Abg. Massing zum Art. 5 des Gesetzentwurfs, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve etc., eingebrachten Abänderungs-Antrag.
 - 6) Desgl. über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum, betr. Abänderung der Taxe der Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen.
 - 7) Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Vechna.

Vorsitzender: Präsident Gullmann.

Am Ministertische: die Regierungskommissäre Hofmeister, Steche, Ruhstrat, Römer.

Der Schriftführer Müller verlas das Protokoll der 9. Sitzung, welches genehmigt wurde.

Eingänge:

- 1) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Gesetzentwurf wegen anderweiter Classification von Staatsstraßen im Fürstenthum Birkenfeld. (An den Gesetzgebungsausschuß.)
- 2) Desgleichen bei Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lüneburg, betr. die Aufhebung der besondern bei Intercessionen der Frauen geltenden Vorschriften. (An denselben Ausschuß.)

3) Petition des Gemeinderaths zu Waddens, betr. Annahme der Eisenbahn-Vorlage. (An den Eisenbahnausschuß.)

4) Desgleichen des Agenten Röbbelen zu Oldenburg, betr. die Anlage fernerer Eisenbahnen im Herzogthum Oldenburg und deren Richtung. (An denselben Ausschuß.)

5) Desgleichen der Gemeinderäthe zu Huntlosen, Großenkneten und Wardenburg, betr. Errichtung einer Apotheke in Huntlosen. (An den Petitionsausschuß.)

Eingekommen sind 2 Anträge des Abgeordneten Ramien, welche genügend unterstützt sind, und zwar:

- 1) Der Unterzeichnete beantragt: der Landtag wolle beschließen Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, hohe Staatsregierung wolle veranlassen, daß bei

allen öffentlichen Cassen des Großherzogthums Königlich Preussische Banknoten und Cassenanteisungen von den Contribuenten in Zahlung angenommen werden.

Ramien. Strodthoff. Rüdibusch. Müller.
Massing. Lübben. Wulff.

Motive.

Es ist oft für die Contribuenten höchst unbequem, die an Staatscassen zu entrichtenden Zahlungen in Silber zu leisten. Zahlungen in Kronen sind meistens mit Verlusten verbunden. Oldenburgisches Papiergeld circulirt wenig, während an preussischem kein Mangel ist. Da nun letzteres allgemeine Gültigkeit hat, auch vom Oldenburgischen Staate an den Preussischen jährlich erhebliche Zahlungen zu leisten sind, die das eingehende Papiergeld consumiren dürften, so scheint für die Cassen des Staates durch die Annahme des gedachten Papiergeldes kein Verlust erwachsen zu können.

2) Der Unterzeichnete beantragt: der Landtag wolle beschließen

Großherzogliche Staatsregierung dringend zu ersuchen, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf, betr. Reform des jetzt im Herzogthum Oldenburg geltenden Grunderbrechts, vorzulegen.

Ramien. Strodthoff. Rüdibusch. Müller.
Massing. Lübben. Wulff.

Motive.

Es führt zu großen Unzuträglichkeiten, wenn in einem Lande von dem Umfange Oldenburgs so verschiedene Erbrechte zur Anwendung kommen, wie dies bei uns der Fall ist. Das bei uns geltende Erbrecht ist aber auch theils ein höchst ungerechtes. Hier ist der jüngste Sohn Grunderbe, dort der älteste; hier hat gleiche Theilung des Grundbesitzes statt, dort erbt der Grunderbe 80 Procent; hier hat die überlebende Wittwe den lebenslänglichen Nießbrauch, dort erhält sie gar nichts. Das sind Unzuträglichkeiten und Ungerechtigkeiten, deren Abhülfe dringend geboten erscheint.

Die beiden vom Abgeordneten Ramien gestellten Anträge beschloß die Versammlung in Betracht zu ziehen. Auf den Vorschlag des Präsidenten wurde weiter beschlossen, dieselben nicht einem Ausschuss zur Begutachtung zu übergeben, sondern dieselben ohne derartige Vorbereitung in einer der nächsten Sitzungen zu erledigen.

Tagesordnung:

I. Fortsetzung der Berathung des Berichts des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1870/72, — jetzt noch die §§. 24 und 26 mit den Anträgen des Abgeordneten Rüdibusch und der Schlussabstimmung.

Zu den §§. 24 und 26 des Voranschlags hatte der Ausschuss unter Nr. 30 und 32 beantragt:

Nr. 30.

Der Landtag wolle zur Beförderung der Pferde- und Rindviehzucht, insbesondere zu Prämien für Hengste, Stuten und Stiere für 1870/72 jährlich 5500 Thlr. bewilligen.

Nr. 32.

Der Landtag wolle zur Anlegung und Unterstützung von Colonien für 1870 2795 Thlr., für 1871 2495 Thlr. und für 1872 2470 Thlr. bewilligen.

Ferner lagen folgende Anträge des Abgeordneten Rüdibusch vor:

1. Zu §. 24.

Der Landtag beschließe, dem Ausschussantrag Nr. 30 werde folgender Nachsatz hinzugefügt:

Jedoch ist diese Summe nach Abzug der Geschäftskosten ad 1228 Thlr. zur Hälfte zu Prämien für Hengste und Stuten und zur Hälfte zu Prämien für Stiere zu verwenden.

2. Zum Ausschussantrage Nr. 32 und §. 26:

Der Landtag ermächtigt Großherzogliche Staatsregierung, aus den Staatsmooren, den Ueberschüssen der Gemeinheiten und den Tertiananteilen der Marken, soweit diese nicht unentgeltlich an kleinere Grundbesitzer eingewiesen werden können, geeignete Grundstücke zu verkaufen und mit den daraus gelöseten Mitteln sowohl die bereits vorhandenen, als die noch zu begründenden Colonien in ihrer wirthschaftlichen Entwicklung soweit zu fördern, daß dem fleißigen und sparsamen Anbauer die Existenz mehr wie bisher gesichert wird.

Ueber die im Laufe der Finanzperiode 1870/72 in solcher Weise erlöseten und verwendeten Mittel hat die Staatsregierung dem nächsten ordentlichen Landtage Nachweisung vorzulegen.

Diese Anträge waren genügend unterstützt und wurden mit zur Debatte gestellt, zunächst der §. 24., der Ausschussantrag Nr. 30 und der Antrag des Abgeordneten Rüdibusch Nr. 1.

Abg. Rüdibusch: Er hätte schon bei der Einbringung seiner Anträge darauf hingewiesen, daß die Hornviehzucht von größerer Bedeutung für das Herzogthum wäre, als die Pferde- und Stutenzucht. Die für Prämiiung der Stiere verwandten Gelder kämen den verschiedenen Landestheilen gleichmäßig zu Gute, als die Summen, welche an Prämien für Hengste und Stuten gezahlt würden. Im Jahre 1864 waren in das Ausland verkauft worden für pl. m. 750,000 Thlr. Pferde und für 2,500,000 Thlr. Hornvieh. Der Ertrag der Hornviehzucht sei hiernach damals etwa viermal so groß gewesen, als der Ertrag der Pferde- und Stutenzucht. Inzwischen hätte



die Pferdezuucht auf der Geest ganz bedeutend und auch in den Marschen erheblich abgenommen, die Hornviehzuucht dagegen zugenommen. Jetzt würde die Viehzuucht wohl von fünfmal größerer Bedeutung sein, als die Pferdezuucht und läge deshalb kein Grund vor, für die Pferdezuucht so wesentlich mehr an Prämien zu verwenden, sein Antrag müßte somit als vollständig gerechtfertigt erscheinen; er bitte, demselben zuzustimmen und beantrage namentlich Abstimmung.

Reg.-Commissär **Hofmeister**: Die Hornviehzuucht hätte von jeher eine größere Bedeutung, als die Pferdezuucht gehabt. Auch jetzt noch wäre dies ohne Zweifel der Fall. Das möchte schon zu Anton Günthers Zeiten nicht anders gewesen sein. Im Jahre 1864 hätte die Viehzählung im Herzogthum eine Zahl von 34,000 Pferden und 180,000 Stück Rindvieh ergeben. Die Ausfuhr von Rindvieh wäre nach Stückzahl, wie nach Betrag der bezahlten Preise immer bedeutender gewesen, als die Pferdeausfuhr. Woher der Vorredner seine Notizen über die Ausfuhr entnommen hätte, wüßte er nicht. Gewöhnlich würden 700,000 Thlr. für Pferde und 2 Millionen für Vieh veranschlagt. Es wäre bekannt, daß die Verhältnisse für den Viehhandel besonders auch seit 1866 äußerst günstig lägen. Die Furcht, die vor einer starken Concurrenz von Seiten Hollands geherrscht hätte, wäre nicht zugetroffen. In Sachsen, Schlesien und den übrigen östlichen preussischen Provinzen hätte man die Schafzuucht beschränken müssen und mehr Hornvieh angeschafft. Holland könnte nicht mehr so viel Vieh liefern, wie vor der Rinderpest. Selbst auf der Oldenburger Geest, wo in manchen Gegenden die Schafe abgeschafft würden, gingen die Viehpreise in die Höhe. Welche bedeutende Branche der Oldenburger Landwirthschaft die Hornviehzuucht wäre, ginge schon daraus hervor, daß die Pferdezuucht sehr abgenommen hätte. Im Jahre 1863 waren noch im Ganzen 8846 Zuchstuten, die von getöhrten Hengsten gedeckt worden wären, im Lande gezählt worden; nach der letzten Aufnahme im Jahre 1868 betrüge die Zahl derselben nur noch 5664, hätte also um 3000 abgenommen. Das wäre auch erklärlich, indem alle mittelmäßigen Pferde nicht mehr einen solchen Ertrag lieferten, wie Rindvieh. Die Pferdezuucht hätte freilich den Vorzug, daß, wer einmal Liebhaberei daran gefunden hätte, dieselbe nicht so leicht aufgeben würde. Sie machte eben mehr Vergnügen, wie die Hornviehzuucht. Aber wie die Verhältnisse lägen, spräche der Geldbeutel doch ein zu gewichtiges Wort mit. Daher rührte die außerordentliche Abnahme in der Pferdezuucht, besonders da, wo dieselbe auf keiner hohen Stufe stände. In den Aemtern Elsfleth, Brake, Ovelgönne, Stollhamm wäre die Abnahme nur gering und betrüge nur 1%. In den Geestgegenden stellte sich dieselbe als bedeutend heraus und machte ca. 50% aus, in Steinfeld betrüge die Abnahme der Zuchstuten sogar 68—70%.

Dies Alles hätte der Staatsregierung vorgelegen. Dasselbe wäre aber bei den günstigen Verhältnissen der Horn-

viehzuucht um so mehr der Ansicht gewesen, die Pferdezuucht, wie bisher, unterstützen zu müssen. Für einen großen Theil des Landes wäre die Pferdezuucht doch noch von hoher Bedeutung. Nach den Erklärungen der Röhrunkscommission wäre in qualitativer Hinsicht kein Rückgang der Zucht bemerklich. Die vorhandenen Pferde wären reichlich so gut, wie die in früheren Jahren gehaltenen. Die Oldenburger Pferdezuucht erhöhe sich von Jahr zu Jahr auf eine höhere Stufe. In diesem Jahre wären so viele Hengste in das Ausland gegangen, wie noch nie vorher. Schon 28 unter den zuletzt angeführten Hengsten wären in das Ausland verkauft worden. Erst kürzlich hätte eine preussische Commission hier 15 Hengste für 15,000 Thlr. gekauft. Auch aus dem Grunde müßte die Pferdezuucht, wie bisher, unterstützt werden, weil bei der großen Vermehrung ein Umschwung möglich wäre. Es könnte wohl kommen, daß künftig die Pferdezüchter in den Gegenden, wo beiderlei Zucht auf einer hohen Stufe stände, bessere Geschäfte machten, als die Viehzüchter. Es wäre wichtig, daß in der Oldenburger Pferdezuucht kein Rückschritt gemacht würde. Oldenburg müßte auch in Zukunft im Stande sein, dem Auslande werthvolle Thiere zuzuführen. Nach der Ansicht der Röhrunkscommission wären die Prämien für Erhaltung und Besserung der Pferdezuucht sehr wichtig. Von wirklichem Werth wären indeß nur die hohen Prämien, indem die geringeren von den Käufern zurückerbezahlt würden. Die Ausländer entschlossen sich leicht, für ein von der Röhrunkscommission als gut anerkanntes Thier einen höheren Preis zu zahlen. In früheren Jahren hätte man lange Zeit mit geringeren Prämien ohne erheblichen Nutzen operirt. — Ein größerer Aufwand zur Prämirung der Stiere wäre nicht nothwendig, indem in den hohen Preisen, die für Vieh gezahlt würden, schon ein außerordentliches Mittel zur Förderung der Rindviehzuucht läge. Der Landtag möchte den Antrag des Abgeordneten Rüdibusch nicht annehmen, sondern die Staatsregierung auch fernerhin nach den in der Erfahrung bewährten Grundsätzen verfahren lassen.

Abg. **Rübben**: Wenn die Mittel der Staatskasse es erlaubten, würde er bereit sein, einem Antrag auf Erhöhung der Prämien für Stiere um einige hundert Thaler zuzustimmen. Da das nicht der Fall wäre, müßte er sich für Annahme der Position, wie sie von der Staatsregierung vorgeschlagen wäre, erklären. Man könnte allerdings wohl beanspruchen, daß der Staat mehr für Vieh- und Pferdezuucht thäte, indem das Oldenburger Land wesentlich ein Landwirthschaft treibendes wäre. Für Kirchen und Schulen, Hasenanlagen und Handel u. s. w. würde im Verhältniß mehr, als für den Landbau gethan. In anderen Gegenden würden viel größere Summen im Interesse der Landwirthschaft aufgewandt. Das Gestüt zu Celle kostete dem Lande ein enormes Geld, man hätte aber dort doch nicht solche Erfolge aufzuweisen, wie sie in Oldenburg mit geringen Mitteln erreicht



worben wären. Aus Süddeutschland und Preußen läme man nicht dorthin, um Pferde zu kaufen, sondern hierher. Wenn an den Prämien gestrichen würde, so wäre es nicht möglich, die Oldenburger Pferdezuucht auf ihrer bisherigen Höhe zu halten. Ein Hengst forderte mehr Futter, als ein Stier; es steckte ein viel größeres Kapital in ihm. Wenn der Abgeordnete Rüdibusch eine gleichmäßigere Vertheilung der für Prämien aufgewandten Gelder über die verschiedenen Landestheile verlangt hätte, so wäre ihm zu entgegenen, daß nach einer Mittheilung der Rührungskommission in den Jahren 1850—1868 11 Prämien auf die Geest gekommen wären. Das wäre verhältnißmäßig recht viel, indem man von dort nur 40 Hengste producirt hätte. In derselben Zeit hätten auch 49 dortige Stuten Prämien erhalten. Die Geest hätte ihre besonderen Prämien, ihr könnte also Nichts entgehen. Mit Recht könnte sie sich nicht beklagen. Die Landwirthe der Geest müßten sich auch mehr angreifen. In Frankreich und England würden auf ähnlichem Boden bessere Pferde gezogen. Wenn man die Prämien verminderte, so würde nicht bloß in den Marschen, sondern auch auf der Geest die Pferdezuucht zurückgehen. Der Landtag möchte es also bei der Vorlage lassen.

Abg. Namien: Mit dem Abgeordneten Rüdibusch und mit dem Regierungskommissär müßte man anerkennen, daß die Viehzucht einen bedeutenden Aufschwung genommen hätte und dem Lande bedeutend mehr Geld brächte, als die Pferdezuucht. Ein Stier könnte aber bereits prämiirt werden, wenn er höchstens 1½ Jahr alt wäre und könnte im darauf folgenden Jahr wieder eine Prämie bekommen. Wenn der Besitzer ihn nicht länger halten wollte, könnte er ihn jeder Zeit verkaufen. Ein Hengst würde 4, 5 Jahr alt, bis er prämiirt werden könnte, und dann wäre der Besitzer verpflichtet, ihn 3 Jahre zu halten. Erst nach Ablauf von im Ganzen 8 Jahren könnte er ihn demnach verkaufen, obwohl er inzwischen an Werth viel verloren haben könnte. Während jener 3 Jahre könnte der Hengst auch keine neue Prämie bekommen, während ein Stier in jedem Jahr prämiirt werden könnte.

Abg. Rüdibusch: Der Regierungskommissär hätte zugegeben, daß die Pferdezuucht im Lande sehr abgenommen hätte. Ueber 3000 Stuten wären jährlich weniger belegt worden, als früher. Das bewiese doch, daß die Pferdezuucht durch die Prämien nicht gegen die ungünstigen Handelsverhältnisse geschützt werden könnte. Jetzt, wo die Viehzucht einen solchen Aufschwung genommen hätte, müßte man dieselbe rasch zu fördern suchen, um noch günstigere Resultate auf diesem Gebiete zu erzielen. Daß dies nöthig wäre, sähe man auf der Geest, wo die Viehzucht noch sehr zurück wäre. Er wolle gerade nicht behaupten, daß man durchaus von den Hengstprämien absehen solle. Das, was für Prämierung der Stiere mehr gegeben werden sollte, könnte an Prämien für die Stuten abgesetzt werden. Wenn man auch das nicht wollte, so ließe

sich vielleicht ein Ausgleich in folgender Weise finden. Es könnte ein Jeder, dessen Hengst angefohrt würde, zur Zahlung von etwa 5 Thlr. in die Kasse verpflichtet werden.

Wenn dann 100 Hengste angefohrt würden, was wohl annähernd die Zahl der Deckhengste im Herzogthum sei, so wäre der Fehlbetrag so ziemlich wieder ausgeglichen.

Wenn gesagt würde, mit der Zeit könnte die Pferdezuucht bedeutender, als die Viehzucht werden, so wäre dazu durchaus keine Aussicht. — Bei Einführung größerer Prämien für Stiere würde der günstige Erfolg nicht ausbleiben, und das Stierföhrungs-gesetz könnte alsdann mit größerem Nachdruck gehandhabt werden.

Abg. Ahlhorn: Er könnte dem Vorredner nicht zustimmen. Die Prämien wären durch die gesetzlichen Bestimmungen über Hengstföhrung festgesetzt. Diese gesetzlichen Bestimmungen könnten nicht durch einen einfachen Antrag, wie den vorliegenden, beseitigt werden. — Bei der Prämierung der Hengste bliebe oft Etwas in der Kasse. Wenn keine ausgezeichneten Thiere da wären, würde gar nicht ausgezahlt. Die Prämien für Stiere kämen immer zur Auszahlung, wenn auch keine ausgezeichneten Exemplare vorhanden wären.

Es wäre ein Vortheil für das Land, wenn die prämiirten Hengste nicht in das Ausland gingen. Wenn man nur kleine Prämien auszahlte, so würden die Hengste in das Ausland verkauft und die Prämien an die Staatskasse zurückbezahlt werden.

Abg. Ruffell: Bis jetzt hätte man wesentlich hier die Stellung der Marschen vertheidigt, man sollte auch die Gründe, die für eine größere Unterstützung der Hornviehzucht sprächen, in genügende Erwägung ziehen. Dem Abgeordneten Ahlhorn hätte er zu erwidern, daß eine gesetzliche Bestimmung dem Antrage des Abgeordneten Rüdibusch nicht entgegenstände. Nicht die Höhe der Prämien wäre gesetzlich bestimmt, sondern nur, daß die vorzüglichsten Hengste überhaupt prämiirt werden sollten. — Der Kern der Frage wäre, weshalb man die Prämien eingeföhrt hätte. Der einzige Grund, weshalb der Staat sie bewilligte, könnte nur in der Absicht, die Viehzucht zu heben, gesucht werden. Wenn es nicht mehr nothwendig wäre, die Viehzucht durch staatliche Mittel zu heben, so könnte der Staat seine hülfreiche Hand zurückziehen. Seit einigen Jahren würden nun erst Gelder zur Unterstützung der Rindviehzucht ausgeworfen, seit langer Zeit aber zu Gunsten der Pferdezuucht. Die Pferdezuucht wäre denn auch in den Marschen auf einer Höhe angelangt, wo eigentlich die Hülf des Staates nicht mehr nothwendig erschiene. In den Marschen bestände auch kein solches Bedürfniß, durch Prämien die Hornviehzucht zu heben. Hierzu würde wohl das Interesse der Marschen an diesem Hauptbestandtheil ihres Erwerbes genügen. Ganz anders verhielte sich das auf der Geest, deren Hornviehzucht noch in der Kindheit stände. Früher hätte man dieselbe dort als eine Last angesehen; erst in jüngster Zeit wäre die Anschauung zur Geltung gelangt, daß die rationelle Landwirth-



schaft in einer tüchtigen Viehzucht ihre Basis fände und nur mit ihr gehandhabt werden könnte. Wenn man auf der Geest mehr für Prämierung der Stiere thäte, so würde das dem Lande vortheilhafter sein, als der enorme Aufwand für Prämierung der Hengste in den Marschen. Die erste Prämie betrüge 50 Kronen, das wäre doch sehr hoch. Dieselbe müßte aber allerdings wohl so hoch sein, weil sonst die Hengste in das Ausland verkauft würden und dem Lande der gehoffte Vortheil entginge.

Der Antrag des Abgeordneten Rübibusch wäre aber am Plage, wenn die Viehzucht, einerlei ob Pferde- oder Hornviehzucht, im Lande gehoben werden sollte. Die Annahme desselben läge im Interesse des Landes. — Noch müßte er bemerken, daß die Pferdezuucht nur in der Quantität, nicht in der Qualität abgenommen hätte, durch die Prämien wollte man aber eben die Qualität bessern; eine Vermehrung der Quantität könnte durch dieses Mittel nicht erreicht werden.

Abg. **Rübibusch**: Der Abgeordnete Rübibusch hätte den Vorschlag gemacht, von den für Stuten bestimmten Prämien einen Abzug zu machen. Zu einer gehörigen Pferdezuucht gehörten aber gute Hengste und Stuten. Aus Baiern, Baden und Preußen kämen die Leute und holten aus Oldenburg Hengste. Sie meinten, wenn sie die nur hätten, hätten sie auch eine gute Pferdezuucht. Man müßte aber Beides haben: gute Hengste und gute Stuten. Nur so könnte gebessert werden.

Wenn nur kleine Prämien für Stuten gegeben würden, würde sich Jeder bedanken, einen solchen Zwang auf sich zu nehmen und seine Stuten als drei- und vierjährig zu verkaufen. Dann würde das Land ebenso wohl die Stuten verlieren, wie die Hengste, wenn diese nicht durch die Prämien dem Lande erhalten würden.

Abg. **Müller**: Er gehörte zu derjenigen Partei, welche, wenn möglich, alle staatlichen Zuschüsse für die Landwirthschaft streichen möchte. Er könnte diese Zuschüsse nur damit rechtfertigen, daß im Voranschlag auch andere Ansätze, zur Unterstützung der Schifffahrt und des Handels, enthalten wären. Im vorliegenden Fall würde er für den Antrag des Abgeordneten Rübibusch stimmen. Und doch müßte er wünschen, daß dieser Antrag gar nicht gestellt wäre. Wenn nämlich die Krongutsvorlage zu Fall käme — und es wäre ja bekannt, daß dies so kommen würde, — so würde ein modificirter Voranschlag vorgelegt werden, in dem die für Prämien bestimmten Gelder überhaupt in Wegfall kämen.

Reg.-Commissär **Hofmeister**: Die Staatsregierung hätte ihre Vorschläge nicht deshalb so, wie geschehen, gemacht, weil sie der Pferdezuucht eine größere Bedeutung beilegte, wie der Hornviehzucht, sondern aus einem andern Grunde. Wenn er geäußert hätte, die Pferdezuucht brächte dem Lande großen Vortheil, so habe er derselben doch keineswegs eine größere Bedeutung, als der Hornviehzucht beimessen wollen. Diese Letztere hätte schon zu Anton Günthers Zeiten mehr Bedeu-

tung gehabt. Die Pferdezuucht wäre aber für die Wehrkraft Deutschlands wichtig. Der Wehrkraft wegen wendeten überall die Staaten viel für die Pferdezuucht auf. In ganz Europa ließe man derselben bedeutende Unterstützungen zu Theil werden. Wo die Verhältnisse für die Pferdezuucht ungünstig lägen, brächte man nur um so viel größere Opfer. Im Jahre 1866 hätte man empfunden, wie wichtig eine tüchtige Pferdezuucht in Kriegsfällen wäre. Wie viele Pferde hätte damals das Oldenburger Land geliefert! Wie bekannt, würden, sobald ein Krieg in Aussicht wäre, die Grenzen sofort der Pferdeausfuhr gesperrt.

Im Jahre 1820 wäre in Folge von Mißbräuchen in der Zuucht die Oldenburger Pferdezuucht in Verfall gerathen gewesen. Hätte man damals zu dem sonst in Deutschland üblichen Mittel, zu der Einrichtung eines Landesgestüts, gegriffen, so müßten, wie in anderen Ländern, jährlich 10,000 Thlr. bis 20,000 Thlr. gezahlt werden. Für den Staat wäre die Anschaffung der theueren Hengste eine schlimme Sache. Eine Kommission wirthschaftete immer auf den großen Beutel hin und wäre nie so sorgsam, wie ein Privatmann in seinen eigenen Angelegenheiten. Gegenwärtig würde Oldenburg wegen seiner Einrichtungen von Deutschland beneidet. — Die Geest hätte allerdings nicht so viel Vortheil von den Hengstprämien, wie die Marschen. Dasselbe gälte aber auch von den Geldern, die der Staat zu Gunsten der Schifffahrt aufwendete. Andererseits kämen die Ausgaben für den Augustseher Kanal, den Barfelder Kanal, den Hunte-Emß-Kanal, für die Kolonien der Geest zu Gute. Und wie viel mehr betrügen doch die Erträge aus dem Domanium und aus den Steuern in den Marschen, als auf der Geest. Der Landtag sollte nicht die Steuerkraft der Marschen sinken lassen.

Von den Stierprämien erhielt die Geest mehr, als die Marsch. Die 1500 Thlr. Prämienfelder würden nach der Zahl der Milchkühe vertheilt. Nun sollte man nur den Werth Einer der Heerden, wie sie auf die großen Gemeindelwiesen zu Lohne und Vedhta getrieben würden, berechnen und mit dem Werth einer gleich zahlreichen Heerde in den Marschen vergleichen. Gewiß würde die Letztere drei bis vier mal so viel werth sein. Was ferner die wenigen hundert Thaler zur Förderung der Viehzucht helfen sollten? Das wirksamste Mittel, die Viehzucht zu fördern, wäre ein höheres Deckgeld. Wer das nicht für ein gutes Kalb geben wollte, hätte überhaupt kein Interesse an der Viehzucht.

Uebrigens hätten sich die bestehenden Einrichtungen in unserem Lande als sehr heilsam für Pferdezuucht, wie Hornviehzucht erwiesen. Es müßte sehr bebauert werden, wenn die Anschauung des Abgeordneten Müller im Landtage die überragende wäre. In England hätte der Staat alle Prämien zurückgezogen und nur noch bedeutende Kennprämien ausgesetzt. Im Uebrigen hätte man die Prämienvertheilung dort den Privatgesellschaften überlassen. Unter diesen gäbe z. B. die königliche Ackerbaugesellschaft 400 bis 500 Pfund

Sterling an Prämien gelbern. Wenn in Oldenburg erst einmal solche Mittel durch Private aufgebracht werden könnten, dann würde auch er für Aufhören der staatlichen Beihilfe sein. Er hätte wenigstens nach zehn verschiedenen Ländern die Oldenburger Bestimmungen über Pferdezucht senden müssen, weil man dort wünschte, ebenso gute Zustände, wie in Oldenburg, herbeizuführen. Der Weg dürfte nicht verlassen werden, der zum Wohle des Landes eingeschlagen worden wäre.

Abg. **Wulff**: Er könnte sich nur für den Antrag des Abgeordneten Rüdibusch erklären. Auf dem Standpunkt der Oldenburger Pferdezucht wären die Pferde Luxusartikel. Nur allein das Rindvieh brächte wirklichen Nutzen für die Landwirthschaft. Das alte, noch nicht aus einer Kreuzung hervorgegangene Pferd wäre als Arbeitspferd brauchbarer und dauerhafter gewesen. In Holstein fände man noch das alte dänische Pferd, welches viel dauerhafter, als das Oldenburgische wäre. Preußen holte jetzt die Pferde für seine schwere Kavallerie aus Polen und Rußland, der größeren Dauerhaftigkeit des dortigen Urpferdes wegen. Wenn große Opfer gebracht würden, so müßte man doch wesentlich den pekuniären Nutzen für den Landwirth im Auge haben. Der pekuniäre Nutzen spräche für die Beförderung der Hornviehzucht. Er hätte kein Urtheil über die Vertheilung der Prämien über Geest und Marschen, so viel wäre aber klar, daß bei einem solchen Ueberwiegen der Rindviehzucht im Vergleich zur Pferdezucht für die erstere auch mehr an Prämien aufgewandt werden müßte.

Dem Antrage des Abgeordneten Rüdibusch gemäß wurde über den Antrag desselben zum §. 24. namentlich abgestimmt.

Es stimmten mit „ja“ die Abgeordneten: von Hammel, Maas, Massing, Müller, Rüdibusch, Russell, Sellmann, Strodthoff, Stukenborg, Willers, Wulff, Bänнемeyer, Eißel.

Es stimmten mit „nein“ die Abgeordneten: Abels, Ahlhorn, Bargmann, Blund, Cammann, Silks, Graepel, Hoyer, Huchting, Hullmann, Lengler, Lübben, Oldejohnns, Propping, Ramien, Schildt, Schomann.

Es fehlten die beurlaubten Abgeordneten: Schwegmann und Bulling.

Der Antrag des Abgeordneten Rüdibusch war demnach mit 17 gegen 13 Stimmen abgelehnt worden. Die Abstimmung über den Ausschufsantrag Nr. 30 wurde ausgesetzt.

Es wurde zur Debatte verstellt der §. 26 des Voranschlags und der Antrag des Ausschusses Nr. 32, sowie der Antrag des Abgeordneten Rüdibusch Nr. 2.

Reg.-Commissär **Hofmeister**: Es wären auch bisher schon Ueberschussplacken verkauft worden. Der daraus gewonnene Erlös wäre aber bisher in die allgemeine Landes-

kasse geflossen. Er könnte sich jetzt noch nicht über den Antrag erklären; es fehlte ihm noch an der gehörigen Instruction, indem nicht allein das Departement des Innern, sondern auch das Finanzministerium von dieser Frage berührt würde. Uebrigens schiene gegen den Antrag nichts Erhebliches einzuwenden zu sein. Bisher wären die Summen, welche aus solchen Veräußerungen gelöst wären, nicht bedeutend gewesen.

Im Antrage fände sich der Passus: „soweit diese nicht unentgeltlich an kleinere Grundbesitzer eingewiesen werden können.“ Es käme aber wesentlich darauf an, daß solche Grundstücke nur an wirklich qualifizierte Anbauer eingewiesen würden. Es wäre nicht thunlich, an jeden kleinen Mann, ohne auf seine sonstigen Eigenschaften Rücksicht zu nehmen, einzuweisen. Er wünschte darum eine Aenderung des Antrags dahin, daß es nicht „eingewiesen werden können“, sondern „eingewiesen werden“ heißen sollte. Nähere Erklärung, ob die Staatsregierung mit dem Antrage einverstanden sein könnte, müßte er sich vorbehalten.

Der Abgeordnete Rüdibusch willigte in die gewünschte Aenderung seines Antrages.

Abg. **Ahlhorn**: Er würde für den Antrag des Abgeordneten Rüdibusch stimmen. Es wäre schon im Ausschusse zur Sprache gekommen, daß eine sorgfältigere Handhabung der Vertheilung der staatlichen Zuschüsse unter die verschiedenen Kolonien erforderlich wäre. Er glaubte nicht, daß eine so große Summe, wie 1400—1500 Thlr., für die Kolonie Augustsehn nothwendig wäre. Man müßte das Interesse der Augustsehner Kolonisten und das der Eishütte daselbst auseinander halten. Es gäbe viele kleine Kolonisten, denen mit einigen hundert Thalern geholfen wäre. Es müßte auffallen, daß für Augustsehn so viel, wie für alle andern Kolonien zusammen, gefordert würde.

Reg.-Commissär **Hofmeister**: In Augustsehn würde ein Kanal auf Staatskosten durch das Moor geführt und, soweit der Kanal fertig wäre, würden die an ihn grenzenden Kolonate verkauft. Früher hätte die Absicht bestanden, die Kolonisten in der Breite ihrer Kolonate den Kanal selbst auswerfen zu lassen. Das hätte sich aber als nicht durchführbar herausgestellt. Man wäre zum Bau des Kanals auf Staatskosten gezwungen. Dies wäre um so theurer, weil man den Kanal nicht nur von Torf räumen, sondern auch aus dem Untergrunde herausgraben müßte. Uebrigens hätte man im Laufe des letzten Jahres mehrere Kolonate verkaufen können.

Der Antrag des Abgeordneten Rüdibusch wurde angenommen. Ueber den Ausschufsantrag Nr. 32 wurde die Abstimmung einstweilen ausgesetzt.

Hierauf wurden sämtliche Anträge des Ausschusses zu dem Bericht über den Voranschlag für die Ausgaben des Herzogthums Oldenburg, über die die Abstimmung ausgesetzt worden war, auf einmal zur Abstimmung gebracht und angenommen.

II. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Verwendung der von der Gemeinde Westerstede für aufgehobenen Forsthoßdienst gezahlten 1000 Thlr. zur Vergrößerung der Staatsforsten.

Der Antrag des Ausschusses lautete:

Der Landtag wolle seine Zustimmung dazu nicht ertheilen, daß die für aufgehobenen Forsthoßdienst von der Gemeinde Westerstede an die Landeskasse gezahlten 1000 Thlr. aus der Staatsgutskapitalienkasse zum Ankauf von Grundstücken behuf Vergrößerung der Staatsforsten verwendet werden.

Reg.-Commissär **Ruhstrat**: Wie im Ausschußbericht Eingang erwähnt würde, hätte der XIV. Landtag der Staatsregierung die Ermächtigung ertheilt, den Erlös aus dem Verkaufe der kleineren einzeln liegenden Forstorte zum Ankauf von Grundstücken zur bessern Arrondirung der Forsten zu verwenden. Mit Rücksicht auf diese Ermächtigung hätte die Staatsregierung den vorliegenden Antrag gestellt. Es wäre richtig, daß die Ermächtigung ihrem Wortlaute nach nicht auf die beantragte Verwendung bezogen werden könnte. Deshalb wäre aber auch dieser besondere Antrag an den Landtag gebracht worden. Dem Sinne nach hätte doch gewiß die Absicht jenem Landtagsbeschlusse zu Grunde gelegen, die Kapitalwerthe, die aus den Forsten erworben würden, auch wieder den Forsten zu Gute kommen zu lassen. In diesem Sinne würde der Landtag verfahren, wenn er auch diese Summe, welche den Erlös für ein mit einem Staatsforst verknüpft gewesenes Recht bildete, auch wieder für die Forsten verwenden ließe.

Ferner müßte er beanstanden, daß nach dem Ausschußbericht noch viele werthvolle Forstparzellen existiren sollten, welche nach dem Beschlusse des XIV. Landtags zu verkaufen gewesen wären. Er wollte nicht bestreiten, daß einzelne solche Parzellen vorhanden sein möchten; deren Verkauf würde auch noch erfolgen. Viele wären es aber gewiß nicht.

Unrichtig wäre die Behauptung des Ausschußberichtes, daß in der letzten Zeit die Privatforsten sich vermehrt hätten. In Münsterland möchte allerdings mehr angepflanzt, als abgeholzt worden sein. Auf der Alt-Oldenburgischen und Delmenhorstischen Geest verhielte sich das ganz anders. Da wären gerade die besten Privatwaldungen in den letzten Jahren stark abgeholzt worden, ohne daß durch neue Anpflanzungen ein entsprechender Erfolg geschaffen worden wäre.

Am Schluß des Ausschußberichtes fände sich eine Bemerkung über unbedeutende Rente, welche die Staatsforsten abwürfen. Ueberall wäre aber der Ertrag der Staatsforsten gering. Man unterhielte solche auch wesentlich aus volkswirtschaftlichen und aus klimatischen Rücksichten, nicht um eine Rente von ihnen zu ziehen. Man müßte übrigens nicht bloß auf die Größe dieser Flächen, die so wenig einbrächten, sehen, sondern auch beachten, daß es sich meistens um ganz

schlechten Boden handelte, der zu andern Kulturen gar nicht geeignet wäre.

Abg. **Strodthoff**: Die Staatsforsten erbrächten nicht 1% des Kapitalwerthes an Ertrag. Er wäre ein Freund der Forsten, er hätte mit einem Nachbar zusammen in den letzten Jahren 40 Jüde mit Fuhren angefaßt. Seitdem es Jedem frei gegeben wäre abzuholzen, wenn er wollte, hätten im Ammerlande die Forsten noch zugenommen. Im Ammerlande herrschte eine gewisse Pietät gegen die Forsten. Allgemeine Befremdung sei jedoch da über den geringen Ertrag der Staatsforsten. Privatleute machten aus ihren Waldungen wohl dreimal so viel Gewinn, als der Staat. Woran das läge, wüßte er nicht; besonders wohl mit an der kostspieligen Verwaltung. Nun zu bewilligen, daß ein Kapital von 1000 Thlr. zur Vergrößerung der Forsten hergegeben werde, bei der Wahrscheinlichkeit, daß solches sich schlecht verzinsen werde, dazu könne er sich nicht entschließen; er stimme deshalb für den Ausschußantrag.

Abg. **Rüdebusch**: Er stände auf einem andern Standpunkt, als der Vorredner. Seiner Meinung nach müßte mehr für Arrondirung und Vergrößerung der Staatsforsten gethan werden, um das Land vor zu großer Entwaldung zu schützen. Während der letzten Jahre hätten die Privatforsten in seiner Gegend, und so viel er wüßte, auf der Geest durchgehend sehr abgenommen. Er stimmte auch nicht mit den Vorwürfen, die neulich hier gegen die Forstverwaltung gefallen seien, überein; er gäbe zu, daß solche vielleicht vereinfacht werden könne, im Uebrigen müßte er sie eine gute nennen. Er werde für die Regierungsvorlage stimmen.

Als Berichterstatter Abg. **Selmann**: Den Ausführungen des Abgeordneten Strodthoff hätte er nur Weniges hinzuzufügen. Der Beschlusse des vorletzten Landtags hätte einen doppelten Zweck gehabt. Einmal hätte der Landtag die Verwaltung der Forsten erleichtern wollen, indem er die Veräußerung solcher Forstorte, die besonders schwierig zu verwalten wären, gewünscht hätte. Zweitens hätte er die ewigen Ansprüche der Staatsregierung auf Billigung von Geldern aus der Staatskasse zur Arrondirung der Forsten abschneiden wollen.

Der Regierungskommissär behauptete, daß nicht viele Forstparzellen vorhanden wären, die im Sinne jenes Landtagsbeschlusses veräußert werden müßten. Ihm wären doch mehrere solche bekannt: der sog. Hoop in der Gemeinde Wardeburg, sowie manche sehr werthvolle Parzellen in den Vareler Waldungen. Im Vareler Holz lägen einige dem Staat gehörige Forstorte ganz von Privatgrundstücken eingeschlossen. Die Besitzer dieser Letzteren würden gewiß gute Preise für dieselben zahlen.

Der Antrag der Staatsregierung wurde zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

III. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für



das Großherzogthum, betr. die Eichungsbe-
hörden.

Es lagen folgende Anträge des Ausschusses vor:

Antrag 1.

Der Landtag wolle den Art. 1 bis 6 incl. des
vorgelegten Gesekentwurfs zustimmen.

Antrag 2.

Der Landtag beschliesse, dem Gesekentwurf fol-
gende Bestimmung hinzuzufügen:

Wenn bis zum 1. Oktober 1871 in einem
der drei Landestheile sich keine Gemeinde bereit
erklärt hat, ein Eichamt als Gemeindeanstalt zu
organisiren, dann kann von dem Staatsministerium
in dem betreffenden Landestheile ein Eichamt auf
Kosten der Landeskasse eingerichtet und das Nähere
im Verordnungswege bestimmt werden.

Als Berichterstatter Abg. **Giffel**: Der Art. 21 der Maaß-
und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund übertrüge
den Landesregierungen alle zur Sicherung der Ein- und Durch-
führung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen, namentlich
die Errichtung der Eichungsämter und die Erlassung der Vor-
schriften zur Ausführung der Eichordnung. Hierauf Bezug
nehmend hätte die Staatsregierung den in Frage stehenden
Gesekentwurf vorgelegt. Die im Entwurf enthaltenen Be-
stimmungen über Errichtung der Eichungsämter, Kontrolle der
Behörden u. s. w. hätten dem Ausschuss keinen Anlaß zu
Bedenken gegeben. Die vorgeschlagene Organisation stände
im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen,
besonders auch mit einer Denkschrift, welche der Bundeskanzler,
um eine möglichst gleichmäßige Handhabung der Eichord-
nung herbeizuführen, als Norm den Bundesregierungen mit-
getheilt hätte. Der Ausschuss könnte demnach die Annahme
der sämtlichen Artikel des Gesetzes empfehlen.

Dem Ausschuss wäre nur ein Bedenken aufgestoßen. Nach
dem Art. 1 §. 1 des Gesetzes sollten die Eichungsämter Ge-
meindeanstalten sein. Der Bundeskanzler überlasse es den
einzelnen Staaten, ob sie diese Einrichtungen von Staats-
wegen oder von Gemeindegewegen einführen wollten. Der Aus-
schuss theilte die Ansicht der Staatsregierung, daß Gemeindegewen
vorzuziehen wären. Wenn nun auch ohne allen
Zweifel in den größeren Gemeinden Eichungsämter errichtet
werden würden, so müßte es doch sehr fraglich erscheinen,
ob dies auch in den kleinen Gemeinden der Fürstenthümer der
Fall sein würde. Die Kosten könnten dieselben vielleicht
zurückschrecken.

Da es nun aber wünschenswerth wäre, daß diese Ein-
richtungen auch in den Fürstenthümern getroffen würden, hätte
der Ausschuss den Antrag Nr. 2 gestellt.

Hierauf wurde die Abstimmung über die vier ersten Ar-
tikel des Entwurfs ausgesetzt.

Ueber den Art. 5 entspann sich folgende Debatte:

Abg. **Gräpel**: Es früge sich, wer die im §. 1 des

Art. 5 erwähnten Untersuchungen vornehmen sollte? Nach
dem Gesekentwurf sollte man denken: das Eichungsamt.
Aus dem Schluß des §. 2 ginge aber hervor, daß wohl eine
andere Behörde gemeint sein müßte, wahrscheinlich die Poli-
zeibehörde. Bei der im §. 2 vorgeschriebenen Konfiskation
könnte man auch nur an die Polizeibehörde denken. Wie sich
aber hierzu der Art. 326 §. 2 des Strafgesekbuches verhielte,
dem zu Folge ebenfalls die Konfiskation der ungeeichten Maaße
und Gewichte stattfinden sollte? Die Konfiskation wäre aber
vom Gericht im Wege des Urtheils zu verfügen und daneben
nach §. 1 auf Geld- und Gefängnißstrafe zu erkennen. Dem-
nach müßte im §. 2 des Art. 5 dieses Entwurfs statt „konfis-
ciren“ gesetzt werden: „in Beschlag nehmen.“ Das wäre
aber noch nicht genügend. Das Führen einer unrichtigen
Waage würde durch das Strafgesekbuch bedroht. Aber auch
der Besitz einer nicht gestempelten Waage müßte so, wie der
Besitz eines nicht geeichten Gewichtes, mit Konfiskation der
nicht gestempelten Waage, Geld- und Gefängnißstrafe bedroht
sein. In diesem Sinne müßte ein Zusatz zu dem Strafge-
sekbuch gemacht werden. — Gestempelte, jedoch unrichtig ge-
wordene Maaße, Gewichte und Waagen sollten nach Art. 5
§. 2 des Entwurfs, wenn sie nicht berichtigt werden könnten,
ebenfalls der Konfiskation unterliegen. Es wäre allerdings
angemessen, dieselben unschädlich zu machen und sie außer
Gebrauch zu setzen; Konfiskation durch gerichtliches Urtheil,
Geld- und Gefängnißstrafe wäre aber doch nicht am Plage.
Hier wäre nur die Bestimmung gerechtfertigt, daß die Polizei
solche Maaße, Gewichte und Waagen außer Verkehr setzen
könnte.

Er wollte keine Anträge stellen, sondern dem Ausschuss
überlassen, zur zweiten Lesung eine Umarbeitung vorzunehmen.

Abg. **Schomann**: Nach seiner Auffassung des Art. 5
beabsichtigte derselbe Nichts, als eine Instruktion für die Po-
lizeibehörde. Nur diese wäre ohne Zweifel im §. 1 als die
Behörde gemeint, welche durch Vornahme von Haussuchungen
die Kontrolle, ob die gesetzlichen Vorschriften von den Ge-
werbetreibenden befolgt würden, auszuüben hätte. Konfis-
kation wäre nur eine solche Entziehung des Eigenthums zu
Gunsten des Staates, welche auf Urtheil beruhte. Es wäre
in beiden Sätzen des §. 2 nicht an eine Konfiskation, son-
dern nur an eine Inbeschlagnahme zu denken. Stimmt er
hierin mit dem Abgeordneten **Gräpel** überein, so wäre er
mit demselben doch nicht darin einverstanden, daß dieses Ge-
sekbuch eine Aenderung des Strafgesekbuches nöthig machte. Das
Gesekbuch wollte an einer Waage, die richtig gewesen und unrich-
tig geworden wäre, nicht das Eigenthum entziehen. Eine
solche müßte nur in Beschlag genommen werden. Eine Um-
arbeitung des Artikels schein nicht nothwendig. Ob eine
redaktionelle Aenderung vorzunehmen und „Inbeschlagnahme“
statt „Konfiskation“ zu setzen wäre, würde der Ausschuss in
Ueberlegung ziehen.



Die Abstimmung über den Art. 5 wurde ausgefetzt, ebenso über den Art. 6.

Dann wurden die Art. 1—6 des Gesetzentwurfs angenommen, ebenso der Ausschufantrag Nr. 2.

IV. Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Verordnung vom 29. Oktober 1867 wegen Einführung des Preussischen Münzfußes.

Der Ausschuf beantragte:

Der Landtag wolle dem einzigen Artikel des Entwurfs seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Abg. **Wulff**: Der Provinzialrath hätte den Gesetzentwurf mit großer Majorität abgelehnt, der Ausschuf beantragte einstimmig die Annahme desselben. Es möchte wohl schwer halten, hier der Ansicht des Provinzialrathes zum Siege zu verhelfen. Doch wollte er hervorheben, daß der Ausschufbericht namentlich auf den §. 1 als zweckmäßig und nothwendig Bezug nähme und die Annahme des §. 2 nur so nebenher beantragte. Die Voraussetzungen des Ausschusses träfen in dieser Beziehung nicht zu. Ein Bedürfnis nach der Bestimmung des §. 1 läge nicht vor.

Dasselbe, was im Gesetz vorgeschlagen würde, wäre schon durch eine Verordnung, welche, ohne irgend welchen Anstoß zu erregen, erlassen worden wäre, bestimmt. Der Entwurf wäre überflüssig und käme für den Verkehr gar nicht in Betracht.

Zum Schluß wollte er als auffallend noch hervorheben, daß das Fürstenthum Lübeck bei Berathung eines solchen Entwurfs, der lediglich seine Angelegenheiten angehe, im Ausschuf durchaus nicht vertreten gewesen wäre.

Präsident **Gullmann**: Als Vorsitzender des Gesetzgebungsausschusses hätte er dem Vorredner Folgendes zu erwidern. Es wäre richtig, daß kein Abgeordneter aus dem Fürstenthum Lübeck in diesen Ausschuf gewählt worden wäre. Auf Beschluß des Ausschusses wären aber die drei Abgeordneten des Fürstenthums ersucht worden, Einen aus ihrer Mitte zur Berathung dieser Angelegenheit an den Ausschuf zu kommittiren. Der Abgeordnete **Wulff** wäre denn auch kommittirt worden und hätte an allen Verhandlungen des Ausschusses bis zur schlüssigen Abstimmung theilgenommen, allerdings nur mit beratender Stimme.

Reg.-Commissär **Ruhstrat**: Der Abg. **Wulff** hätte die Behauptung aufgestellt: daß im §. 1 des Entwurfs Gesagte wäre bereits durch eine Verordnung eingeführt. Er wüßte nicht, an welche Verordnung der Abgeordnete dachte. Ihm wäre eine solche unbekannt.

Abg. **Wulff**: Es wäre eine dringende Nothwendigkeit namentlich wegen der Chausseegelder gewesen, eine solche Bestimmung zu treffen. Es wäre dieselbe sogleich bei Erlaß der Verordnung vom 29. Oktober 1867 erfolgt.

Reg.-Commissär **Ruhstrat**: Verordnungen müßten

publicirt werden. Er möchte den Vorredner doch um den Nachweis ersuchen, wo die von ihm behauptete Verordnung stände. Etwas Anderes wäre es, wenn Zweifel entstanden und die Regierung den unteren Behörden dann eine Weisung gäbe, wie dieselben verfahren sollten. Eine solche Weisung wäre keine Verordnung.

Als Berichterstatter Abg. **Schomann**: Es müßte auffallen, daß der Ausschuf sich gegen die Auffassung des Provinzialrathes entschieden hätte. Dort wäre hervorgehoben worden, es kämen so sehr wenige Fälle vor, auf die sich das Gesetz beziehen könnte, daß eine Novelle zu dem vor 2 Jahren erlassenen Gesetze nicht am Plage wäre. Auf die in Ahrensböck vorkommenden Fälle hätte der Provinzialrath keine Rücksicht genommen. Es kämen dort aber viele solche Fälle vor, bei einem Konkurs im dortigen Bezirk allein zehn. — Wenn es sich aber auch nur um wenige Fälle handeln sollte, so wäre die Annahme des Entwurfs doch im Interesse der Gerechtigkeit zu empfehlen. Die Gesetze dürften wohl die Verhältnisse regeln, nicht aber die wohl erworbenen Rechte der Privaten verletzen.

Der Ausschufantrag wurde angenommen.

Die Frist zur Stellung von Anträgen zur zweiten Lesung stellte der Präsident bis zum Schluß der nächsten Sitzung.

V. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den vom Abgeordneten **Massing** zum Art. 5 des Gesetzentwurfs, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Mannschaften der Reserve u., eingebrachten Abänderungsantrag.

Der Ausschuf beantragte:

Der Landtag wolle den Antrag des Abgeordneten **Massing** ablehnen.

Berichterstatter Abg. **Giffel**: Der Ausschuf hätte den Antrag des Abgeordneten **Massing** in Erwägung gezogen und wäre zu dem Resultat gelangt, die Ablehnung desselben beantragen zu müssen. Die Motive der Vorlage zum Art. 5 sagten bereits, daß in Birkenfeld für alle derartigen Lasten der Modus der Gesamtsteuer hergebracht und deshalb auch in diesem Fall wünschenswerth wäre. Dieses Herkommen beruhte nicht auf Willkür, sondern auf bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Alle Gemeindeumlagen würden mit Ausnahme von wenigen bestimmten Lasten, wie z. B. den Beiträgen für die Flurwege, welche nach der Grundsteuer umgelegt würden, nach dem Modus der Gesamtsteuer aufgebracht. Einen anderen Modus, etwa den der Einkommensteuer, für die Gemeindeumlagen kenne das Gesetz nicht. Es wäre nur konsequent, auch auf die Umlage dieser Unterstützungen den Modus anzuwenden, welcher für die anderen Kommunalabgaben vorgeschrieben wäre. Eine Uebereinstimmung der im Herzogthum und im Fürstenthum geltenden Bestimmungen wäre sonst anzustreben, hier ließe sich dieselbe nicht realisiren. Im Herzogthum würden alle Wegelasten nach der Grund- und

Gebäudesteuer umgelegt, in Birkenfeld mit alleiniger Ausnahme der für die Klurwege erwachsenden Kosten nach der Gesamtsteuer. Deshalb ließe sich in dieser Angelegenheit eine Uebereinstimmung mit dem im Herzogthum Geltenden nicht erreichen. Der Massing'sche Antrag stände in Widerspruch mit der bestehenden Gesetzgebung. Das beantragte Verfahren müßte auf die größten Schwierigkeiten stoßen. Andererseits handelte es sich ja nur um eine kleine Ausgabe, welche voraussichtlich gar nicht in Betracht kommen würde. Der Gesetzentwurf bildete große Unterstützungsbezirke, Amtsgerichtsbezirke, welche drei Bürgermeistereibezirke befaßten. Um dann 50 Thlr. auf 5000 Steuerpflichtige zu repartiren, müßte eine ganz neue Rolle angelegt werden. Es würde sich um solche Bruchtheile handeln, daß sie gar nicht mehr in Geld veranschlagt werden könnten.

Abg. **Massing**: Sein Antrag befände sich in einer ungünstigen Situation. Er hätte den Ausschuß gegen sich, die übrigen Abgeordneten des Fürstenthums, vielleicht auch die Staatsregierung. Nur Eines stände ihm nicht entgegen, die Gerechtigkeit. Er wollte deshalb im Interesse der Birkenfelder Landbevölkerung seinen Antrag aufrecht erhalten. Es handelte sich um die Unterstützung der Wittinnen und Kinder der zum Militär einberufenen Mannschaft, der Söhne des Landes, welche an der Grenze das Eindringen der Feinde vom Vaterlande abwehrten. Schützten diese nicht ebenso gut den Kapitalisten, wie den armen Bauern? Ein noch so feuerfester Geldschrank könnte ebenso gut von eingedrungenen Feinden erbrochen werden, als die Stallthüre des armen Bauern. — Es handelte sich nicht um eine Armenlast, sondern um eine Militärlast, wie die anderen Militärlasten für den Norddeutschen Bund. Bei den Verhandlungen über den Bericht des Quotenausschusses hätte auch der Abgeordnete Giffel sich lebhaft gegen die Kopfsteuer ausgesprochen; damals wäre als richtig anerkannt worden, daß die Steuern lediglich nach der Steuerkraft getragen werden müßten. Als die Gemeindeordnung in Birkenfeld erlassen worden wäre, hätte man dort nur Grundsteuer, Fenstersteuer, Patentsteuer u. s. w. gehabt. Jetzt wäre die Bodenrente als Basis für die Einkommensteuer herangezogen worden. Der Bauer müßte nun im Verhältniß denselben Betrag nach demselben Fuß, wie der Kapitalist an Einkommensteuer geben. Eine Grundsteuer neben der Einkommensteuer wäre eine Doppelbesteuerung. Die Staatsregierung und der Landtag hätten damals Recht gethan, die Einkommensteuer für Birkenfeld ganz ebenso einzuführen, wie sie für das Herzogthum Oldenburg bestände. Man strebte nach Einheit der Gesetzgebung nicht allein im Großherzogthum, sondern auch im ganzen Norddeutschen Bund. Ob man hier, wo es sich um die Anwendung des einzig wahren Maßstabes der Einkommensteuer handelte, eine Ausnahme machen wollte? —

Im Namen der Gerechtigkeit bäte er, seinen Antrag anzunehmen.

Abg. **Schomann**: Er wollte an das letzte Wort des Vorredners anknüpfen. Nach dessen Worten könnte es erscheinen, als ständen die Gegner des Antrages nicht auf dem Boden der Gerechtigkeit. Worin bestände aber sonst die Gerechtigkeit, als darin, daß nach den bestehenden Gesetzen verfahren würde. Die Gesetze bestimmten, daß alle kommunalen Umlagen nach dem Modus der Gesamtsteuer repartirt werden sollten. Hier handelte es sich um eine Kommunallast, es müßte also auch der erwähnte Modus der Repartition zur Anwendung gebracht werden. Sollte das in den bestehenden Gesetzen acceptirte Princip ein unrichtiges sein, so könnte man nach einer Aenderung des Gesetzes streben. So lange jenes Princip in Birkenfeld nach dem Gesetz Geltung hätte, dürfte man nicht von demselben abweichen, wenn man die Ungerechtigkeit, vor welcher der Abgeordnete Massing gewarnt hätte, vermeiden wollte.

Abg. **Ruffell**: Wenn der Abgeordnete Massing die Bundesgenossenschaft der Gerechtigkeit hätte, würde der Landtag seinem Antrage gewiß zustimmen. Man möchte aber berücksichtigen, daß es sich nicht allein darum handelte, diese Ausgaben der Einkommensteuer zuzuwälzen, sondern um einen Griff in das ganze Steuersystem. Er wäre mit dem Abgeordneten Massing einverstanden, daß für Repartition derartiger Lasten die Einkommensteuer den besten Modus böte. Hier stände aber der Umstand im Wege, daß nach dem in Birkenfeld geltenden Gesetz alle Kommunalsteuern nach der Gesamtsteuer umgelegt würden, darin steckte auch das Princip, daß solche Lasten, die allein vom Grund und Boden eigentlich getragen werden müßten, von dem Einkommen mitgetragen würden.

Wollte man nun eine einzelne Steuer herausnehmen und ganz auf das Einkommen legen, so würde man wieder nach der anderen Seite ungerecht verfahren. Wegelastet z. B. würden im Herzogthum nur nach Grund und Boden umgelegt, in Birkenfeld müßten sie auch mit vom Einkommen aufgebracht werden. Wollte man jetzt die hier fragliche Steuer allein auf das Einkommen wälzen, so würde man demjenigen zu nahe treten, welcher nur Einkommensteuer zu zahlen hätte. Nach der Steuerkraft müßten allerdings die Steuern umgelegt werden. Er würde deshalb einem Antrag auf Abänderung des Steuersystems in Birkenfeld zustimmen.

Abg. **Giffel**: Der bestehenden Gesetzgebung gegenüber wäre es ungerecht, den Antrag anzunehmen.

Der Antrag des Abgeordneten Massing wurde angenommen.

Die Abstimmung über den Art. 6 wurde ausgeföhrt.

Dann wurden die Art. 1—6, sowie der Eingang des Gesetzentwurfs angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum, betr. Abänderung der Lage der



Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen.

Der Ausschuß beantragte: Annahme des Gesekentwurfs.

Berichterstatter Abg. **Schomann**: Die Schreibgebühr für Ausfertigungen und Abschriften hätte bisher 1 gr. für jede Seite betragen. Es wäre eine Erhöhung der Gebühr auf 1½ gr. beantragt. Nach den beigefügten Motiven hätte das darin seinen Grund, daß in Folge einer neuen Vorschrift beim Staatsministerium auf jeder Seite jetzt 32 Zeilen und in jeder Zeile 14 Silben geschrieben werden müßten, statt wie bisher 22 Zeilen auf der Seite und 12 Silben in der Zeile. Diese Vorschrift sollte auch bei allen übrigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden eingeführt werden. Bei diesem veränderten Verhältnis änderte sich die wirkliche Schreibgebühr durch die vorgeschlagene Bestimmung nicht. Sie betrüge in Zukunft sogar etwas weniger. Nach seiner Berechnung käme jetzt auf die Silbe 1/25 sw. statt 1/22 sw. Zudem würde bei der neuen Einrichtung erheblich an Papier gespart. Der Ausschuß könnte demnach die Annahme der Vorlage empfehlen.

Der Gesekentwurf wurde dem Ausschußantrag gemäß angenommen.

Frift zur Einbringungen von Anträgen zur zweiten Lesung wurde bis zur nächsten Sitzung gestellt.

Hierauf übernahm der Vicepräsident **Gräpel** den Vorsitz.

VII. Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Wehda.

Es wurde sofort auf die Specialberathung des Gesekentwurfs eingetreten.

Zum Art. 1 des Entwurfs beantragte der Ausschuß unter Nr. 1 und 2:

Antrag 1.

Den ersten Absatz des Artikels 1 bis auf die Worte: „die Zwangsarbeitsanstalt zu Wehda ist eine von der Strafanstalt daselbst getrennte polizeiliche Bewahr- und Besserungsanstalt“ zu streichen.

Antrag 2.

Den Artikel 1 nach Vornahme der Streichung, wie im Antrag 1 beantragt, anzunehmen.

Diese Anträge wurden angenommen.

Der Antrag Nr. 3 zum Art. 2 lautete:

Annahme des Artikels 2.

Der Landtag nahm den Antrag an.

Zum Art. 3 lagen die Ausschußanträge Nr. 4 und 5 vor, folgenden Inhalts:

Antrag 4.

Den zweiten Absatz des Artikels 3 zu streichen.

Antrag 5.

Den so verkürzten Artikel 3 anzunehmen.

Die Anträge wurden angenommen.

Hierauf wurden zugleich zur Debatte verstellt: der Art. 4 des Entwurfs, die Ausschußanträge 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13.

Der Inhalt derselben war folgender:

Vom ganzen Ausschuß:

Antrag 6.

Die Ziffer 1 des Artikels 4 folgendermaßen zu fassen:

„Trunkenbolde und wegen Verschwendung unter Curatel stehende Personen, wenn sie in Folge des Lasters des Trunks bezw. durch ihren schlechten Lebenswandel entweder wiederholt öffentliches Aergerniß erregen oder den Hausfrieden ihrer Familie zerstören.“

Antrag 7.

Die Ziffer 5 zu streichen.

Antrag 8.

Den letzten Satz der Ziffer 7 zu streichen.

Antrag 9.

Der Ziffer 8 folgende Bestimmung nachzufügen:

„Erhält weder das Kind noch dessen Eltern Unterstützung aus Armenmitteln, so ist zu dessen Verweisung die Zustimmung des Vaters oder in dessen Ermangelung die Zustimmung der Mutter, und, falls das Kind unter Vormundschaft steht, außerdem die Zustimmung des Vormunds und die obervormundschaftliche Genehmigung erforderlich.“

Die Minorität beantragt:

Antrag 10.

Die Verweisung der unter Ziffer 1 genannten Personen, sofern sie nicht aus Armenmitteln Unterstützung erhalten, nur dann zuzulassen, wenn sie wegen der fraglichen Handlungen durch Urtheil eines Polizeigerichts mit der Verweisung in die Zwangsarbeitsanstalt bedroht und mindestens durch ein ferneres Urtheil dem Staatsministerium, Departement des Innern, zur Verfügung über die Verweisung in die Zwangsarbeitsanstalt überwiesen sind, und die Zwischenzeit zwischen einem und dem nächsten dieser Urtheile nicht über zwei Jahre beträgt, auch die Verweisung binnen einem Jahre nach dem letzten Urtheile erfolgt. Das Verfahren bei dem Polizeigerichte ist das ordentliche Verfahren der Straf-Prozeß-Ordnung. Der Polizeianwalt hat den Antrag auf Bedrohung resp. Verweisung nur auf Ansuchen des Gemeinderaths der Gemeinde, in dem der zu Verweisende seinen Wohnsitz hat, zu erheben.

Der ganze Ausschuß beantragt:

Antrag 11.

Daß die Verweisung der unter Ziffer 1 gedachten



Curanden, sofern dieselben nicht von Armentwegen Unterstützung erhalten, nur mit Zustimmung des Curators und mit Genehmigung der Obervormundschaft geschehen könne.

Die Minorität sieht indeß von diesem Erforderniß ab in den Fällen, in denen ihrem unter Nr. 10 gestellten Antrage entsprechend die Verweisungsfraße durch ein gerichtliches Verfahren erledigt ist.

Antrag 12.

Daß den nach Ziffer 5 gedachten Cautelen noch folgende Bestimmung hinzugefügt werde:

Wenn der zu Verweisende Vertheidigungszeugen vorschlägt, so hat das Verwaltungsamt (Stadt- magistrat) diese Zeugen über die Thatfachen, zu deren Bekundung sie vorgeschlagen sind, eidesstattlich zu vernehmen, wenn die Zeugen nicht von vornherein verwerflich sein oder die Thatfachen als irrelevant erscheinen sollten.

Der ganze Ausschuß beantragt:

Antrag 13.

Den Artikel 4 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Reg.-Commissär **Stecher**: Die Staatsregierung wäre im Wesentlichen mit den Anträgen der Majorität einverstanden. Die Bestimmung des Artikel 4 sub 5 wäre allerdings erheblichen Modificationen unterworfen worden. Dieselbe gälte gegenwärtig, wenn sie seither auch nicht häufig in Anwendung gekommen sei. Es existirten vielleicht nicht viele Personen, die auf diese Bestimmung hin verwiesen werden könnten. Das wäre dann ja um so erfreulicher für die sozialen Verhältnisse des Landes. Der Ausschuß hätte statt der sub 5 bezeichneten Persönlichkeiten die unter Kuratel stehenden Verschwendler aufgeführt, in der Meinung, diese hätte wohl die Ziffer 5 wesentlich im Auge gehabt. Dieß treffe zwar nicht zu, indeß möge man vielleicht mit der beantragten Bestimmung ausreichen.

Mit den Motiven der Majorität stimmte die Staatsregierung darin überein, daß die Verweisung nicht zur Competenz der Gerichte gehöre. Er wollte hier nur auf zwei Punkte besonders aufmerksam machen. Er glaubte, daß nirgendwo, wenigstens nicht in Oldenburg, ein Gesetz existire, welches ein anderes Verfahren für dürftige Personen, als für nicht dürftige vorschriebe. Die Minorität wolle einen solchen Unterschied einführen. Das könnte er nicht für gerechtfertigt halten.

Ein anderes Bedenken bezöge sich auf die Stellung der verweisenden Behörden. Es erschiene doch nicht angemessen, daß das Staatsministerium nur als Exekutivbehörde des Amtsgerichts thätig werde, wie dies die Minorität wolle.

Im Einzelnen habe er noch Folgendes zu bemerken: Im Antrage Nr. 6 würde betont, daß ein öffentliches Vergerniß wiederholt erregt sein müßte. Das läge in der

Natur der Sache. Es würde kein Antrag von irgend einer Seite kommen, wenn nicht wiederholt Vergerniß erregt worden wäre. Dabei wolle er anheim geben, ob nach dieser Aenderung nicht der Ausdruck „erregt haben“ richtiger wäre, als daß in dem Antrage stehende Wort „erregen.“

Abg. **Gullmann**: Der Regierungskommissär hätte zuerst Bezug auf die Ziffer 5 des Artikel 4 genommen. Der Ausschuß hätte diese ganze Bestimmung zu streichen vorgeschlagen. Zum theilweisen Ersatz beantragte er eine Erweiterung der Ziffer 1 auf wegen Verschwendung unter Kuratel stehende Personen. Der Regierungskommissär hätte sich hiermit im Ganzen einverstanden erklärt. Brauchte Redner demnach auf die Bemerkungen desselben nicht weiter einzugehen, so könnte er doch eines nicht unerwähnt lassen. Auf dem Papier stände die Bestimmung sub 5 des Artikel 4 noch als bestehendes Recht, in Wirklichkeit wäre sie längst unpraktisch geworden, indem die übrigen Bestimmungen der Gesetze ihrer Ausführung entgegen ständen, besonders auch der zu Verweisende jetzt erst zweimal gerichtlich bestraft sein müßte. Der Ausschuß hätte die Ziffer gestrichen, weil sie so weitgreifend gewesen wäre, daß man unmöglich hätte sagen können: alle unter diese Rubrik Fallende wären reif für die Zwangsarbeitsanstalt.

Er wollte sich nun zu der wichtigsten Frage wenden, auf die es bei der Berathung dieses Artikels ankäme. Er bezöge sich zunächst auf den Minoritätsantrag Nr. 10. Seiner Meinung zu Folge müßte jeder Staatsbürger so weit geschützt sein, daß über seine Freiheit Niemand verfügen könnte, als das Gericht allein. Dies wäre auch der Standpunkt der bisherigen Gesetzgebung gewesen. Allerdings stände die Verweisung selbst den Verwaltungsbehörden zu, sie wären zu derselben aber nur befugt nach wiederholter gerichtlicher Bestrafung des zu Verweisenden.

Wenn auch die gerichtlichen Urtheile nicht auf Verweisung in die Zwangsanstalt lauteten, so gäben sie doch den Verwaltungsbehörden erst die Befugniß, eine so lange dauernde Freiheitsentziehung zu verfügen. — Die Majorität behauptete, diese Angelegenheiten wären ihrer ganzen Natur nach Verwaltungssachen und unterlägen nicht der Competenz der Gerichte. Das, was als Grund für die Majoritätsmeinung hingestellt würde, wäre aber gerade der Gegenstand des Streites. Nach seiner Ansicht wäre es die Grundlage aller bürgerlichen Freiheit überhaupt, daß nur die Gerichte einem Staatsbürger die persönliche Freiheit absprechen könnten. Fremd wäre diese Angelegenheit, bei welcher es sich um den Schutz der persönlichen Freiheit handelte, den Gerichten nicht. Das Urtheil müßte freilich in einer andern Form, wie gewöhnlich, erfolgen. Die Gerichte könnten auch gegenwärtig es verordnen, daß Individuen, auf Grund des gerichtlichen Urtheils, in die Anstalt verwiesen würden. In anderen Fällen sprächen sie durch ihr Erkenntniß aus, daß ein Individuum für die Anstalt reif wäre; dann wären die Verwal-



tungsbehörden durch diesen Ausspruch befugt, dasselbe in die Anstalt zu verweisen. Der Entwurf eines Strafgesetzes für den Norddeutschen Bund hätte im Vergleich zum jetzt geltenden Strafgesetzbuch eine größere Zahl von Fällen aufgeführt, in welchen, ganz wie jetzt die Ausschussminderheit vorschlägt, das Gericht durch sein Urtheil die betreffenden Persönlichkeiten den Verwaltungsbehörden zur Verweisung nach Gutdünken überlassen sollte. Die schließliche Bestimmung, ob die Verweisung überhaupt stattfinden sollte, die Festsetzung der Dauer der Verweisung, käme den Landespolizeibehörden, nicht den Gerichten zu. Das wäre auch in der Ordnung, denn, wenn gerichtliche Erkenntnisse direkt auf Freiheitsentziehung lauten, so handelte es sich um Gerechtigkeit, hier käme es aber auf Besserung und auf Sicherung gegen die Gefahren, welche dem öffentlichen Frieden von solchen Personen drohten, an. Die Dauer der Freiheitsentziehung wäre davon abhängig, wie der Verhaftete sich in Zukunft machen würde. Deshalb wäre eine Kognition über sein künftiges Betragen entscheidend, welche nur durch die Polizeibehörde und die Direktion der Anstalt geübt werden könnte. — Bei der Stellung des Strafgesetzbuchs und den noch weiter gehenden Bestimmungen des Entwurfs für den Norddeutschen Bund könnte er keinen Grund für die Behauptung finden, daß durch den Minoritätsvorschlag dem Staatsministerium eine unangemessene Stellung, als bloße Exekutivbehörde der Gerichte, angewiesen würde. Wenn dasselbe freilich nur in der Form eigenen Beschlusses lediglich das Urtheil des Gerichts ausführen sollte, hätte der Regierungskommissär mit seinem Einwurf Recht. Das Ministerium wäre aber nicht an das Urtheil gebunden; trotz des Urtheils stände es bei ihm, ob es die Verweisung aussprechen wollte oder nicht. Auf die Bestimmung der Dauer hätte das Gericht überhaupt keinen Einfluß. Die Landespolizeibehörden wären nicht gebunden durch den Antrag, es würde ihnen nur eine Schranke auferlegt.

Die Majorität des Ausschusses legte Gewicht darauf, daß es sich um viele einzelne Thatsachen handelte, von denen der Verwaltungsbeamte durch eine tägliche Beobachtung des Lebens einer bestimmten Person sich am Besten Kunde verschaffen könnte. Wenn man aber einen gewichtigen Grund für die Auffassung der Minorität anführen wollte, so könnte man diese Behauptung der Majorität benutzen. Schwerlich würde man geneigt sein, der Kunde, welche der Verwaltungsbeamte über den Wandel einer Persönlichkeit hätte, das Urtheil über eine Freiheitsentziehung von mehreren Jahren anzuvertrauen. Selten würde der Verwaltungsbeamte im Stande sein, sich durch eigene Wahrnehmung zu überzeugen, wie Dieser oder Jener vielleicht in einem entlegenen Dorf eines großen Bezirks sich auführte. Zudem handelte es sich meistens um Personen aus den untersten Ständen, mit denen der Beamte im täglichen Leben gar nicht in Berührung käme. Er würde genöthigt sein, sich auf das Urtheil der Unteroftizialen, der Feldhüter u. s. w. zu verlassen. Diese Unteroftizialen würden

die Instanz bilden, in welcher das größte Gewicht läge. — Es käme allerdings auf einzelne Thatsachen an. Wenn es sich aber um eine Beraubung der Freiheit auf längere Zeit handelte, so müßten diese einzelnen Thatsachen konstatiert werden. Wenn das nicht möglich wäre, so könnte auch die Verweisung nicht erfolgen. Wenn diese Thatsachen überhaupt konstatiert werden könnten, so würde dies auch im gerichtlichen Verfahren möglich sein. Alle, welche in Gerichten beschäftigt wären, auch der Berichterstatter der Majorität, Abgeordneter Schoman, müßten wissen, daß die Gerichte oft viel verwickeltere Sachlagen aufzuklären hätten und dann doch in der Lage wären, mit gutem Gewissen langjährige Freiheitsstrafen zu verhängen. Warum nicht auch in diesen Angelegenheiten der Thatbestand in genügender Vollständigkeit vom Gerichte ermittelt werden könnte? Ein bestimmter Beleg dafür, daß derartige Untersuchungen vom Gericht nicht allein vorgenommen werden könnten, sondern auch schon vielfach vorgenommen wären, läge in der Existenz und praktischen Anwendung des Artikels 113 des Strafgesetzbuchs; dieser Artikel verhängte Strafe über Solche, welche sich dem Spiele, Trunke oder Müßiggang dergestalt ergäben, daß sie in einen Zustand verfielen, in welchem sie zu ihrem Unterhalt oder zum Unterhalt Derjenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet wären, fremde Hülfe in Anspruch nehmen müßten. Dieser Artikel forderte die Aufnahme eben derselben Beweise, die nach dem Minderheitsvorschlag von dem Polizeigericht aufgenommen werden sollten. Früher hätte die Anordnung jener strafgesetzbuchlichen Bestimmungen beim Obergericht nur zu der Klage geführt, daß die Staatsanwaltschaft manchmal wegen den mit den weiten Wegen verbundenen Kosten nicht so viele Zeugen, wie erforderlich gewesen wären, vorgeführt hätte. Diese Klage hätte dahin geführt, die Aburtheilung wegen Uebertretung dieses Artikels an das Polizeigericht zu verweisen. Hier wären die Zeugen mehr in der Nähe und die Kosten nicht so unverhältnißmäßig hoch. Alles, was für den Antrag der Majorität allenfalls angeführt werden könnte, wäre die neue bedeutende Garantie, welche die nach dem Entwurf erforderliche Zustimmung des Gemeinderaths böte. Hierdurch würde ein Mißgriff in der Anwendung dieses Gesetzes sehr erschwert. Indes könnte doch nur die gerichtliche Verhandlung vollkommene Sicherheit dafür gewähren, daß der Angegriffene seinen ganzen Gegenbeweis gegen die vorgefaßte Meinung des Amtes und des Gemeinderaths zur Geltung bringen könnte. Die ländlichen Abgeordneten würden ihm gewiß darin zustimmen, daß, so richtig der Gemeinderath oft urtheilen möchte, doch im einzelnen Fall gegen bestimmte Personen große Vorurtheile herrschen könnten. Diesen Vorurtheilen, die sich in den kleinsten Kreisen bildeten, wären die Schöffen, die aus dem ganzen Amtsgerichtsbezirk ausgelooft würden, unter dem Präsidium des Amtsgerichts nicht so zugänglich. Der Beweis würde es den Schöffen ermöglichen, ein richtiges Urtheil zu sprechen. Sie würden vorurtheils-

freier urtheilen, als der Gemeinderath. Die Sicherheit, welche in der Mitwirkung der Schöffen läge, dürfte der Betroffene nicht entbehren. — Man hätte der Minderheit einen Vorwurf daraus gemacht, daß sie ein anderes Verfahren für Diejenigen, welche von Armentwegen unterstützt würden, und anderen Personen machte. Er wäre der Ansicht, daß der Staat und die staatlichen Einrichtungen Sorge tragen müßten, daß Niemand Hungers sterben könnte und jeder Arme seinen nothdürftigen Unterhalt hätte, andererseits aber von Seiten des Bedürftigen auch nur der Anspruch existirte, am Leben erhalten zu werden. Die Armenverwaltung sollte allerdings bei Erfüllung ihrer Pflicht Humanität üben. Sie könnte aber nach freiem Ermessen verfügen, in welcher Weise die Unterstützungen verabreicht werden sollten. Alle, welche mit oder ohne Schuld in der Lage wären, die öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, müßten sich auch der Disciplin der Armenbehörden und der diesen vorgesetzten und sie unterstützenden Verwaltungsbehörden unterwerfen. Wenn man so gegen Arme einschritte, so erschiene das oft hart, oft wäre es aber auch das Einzige, was so eine oft auch in Schlichtigkeiten verkommene Familie zum Heil ihrer eigenen Mitglieder auseinander reißen könnte. Die vortrefflichen Armenbehörden der Stadt Oldenburg hätten bewiesen, wie heilsam so ein Verfahren sein könnte. Uebrigens erfolgte die Verweisung der Armen auch nach dem Minderheitsantrage unter Kautelen, welche in der zweimaligen Verwarnung von Seiten des Verwaltungsamtes und der erforderlichen Zustimmung des Gemeinderaths bestanden. So könnten die Armen sich nicht beklagen. Diese Disciplin ginge nicht über die Humanität hinaus.

Abg. Russell: Er wäre ganz einverstanden damit, daß das Amtsgericht die zur Verweisung nothwendigen Thatsachen ebenso gut würde konstatiren können, wie das Verwaltungsammt. Trotzdem müßte er sich für die Majorität erklären. Es wäre eine Vorfrage, ob es sich um eine Strafe oder eine polizeiliche Sicherungsmaßregel handelte. Wollte man mit dem Vorredner die Maßregel als eine Strafe auffassen, so müßte dem Armen auch der gleiche Schutz gewährt werden, wie Demjenigen, welcher nicht von Armentwegen unterstützt wird. Die Minderheit würde dann im Unrecht sein, einen Unterschied zwischen Armen und Nichtarmen zu machen. Mit Rücksicht auf die Armen bezeichnete der Vorredner die Verweisung als eine Disciplinarverfügung; wäre sie dies, so dürfte man sie auch in den übrigen Fällen nicht unter die Kompetenz der Gerichte stellen. — Wenn darauf hingewiesen würde, daß schon nach dem jetzigen Strafgesetze dem Richter eine Verfügung über die Verweisung zustände, so handelte es sich stets doch nur um eine Nebenbestimmung neben der eigentlichen Strafbestimmung. Nur auf das sonst als Strafe Verhängte ginge das eigentliche Urtheil. Wenn der Richter nebenher der Polizeibehörde den Delinquenten zur Disposition stellte, so wäre darum die von der letzteren verfügte Ver-

weisung noch nicht als Strafe zu fassen. Schon im Princip wäre es unrichtig, die Verweisungsfrage zur Kognition der Gerichte zu verstellen. — Einverstanden wäre er, daß nur mit der größten Vorsicht verfahren werden dürfte. Die Kautelen aber, welche in der Verweisung dieser Angelegenheit an die Gerichte liegen sollten, wären schon jetzt im Entwurf enthalten. Nicht ohne Weiteres könnten die Verwaltungsbehörden die Detention verfügen; erst müßte konstatiert werden, daß Handlungen, welche die gesetzliche Voraussetzung der Verweisung wären, vorlägen. Der Gemeinderath müßte seine Zustimmung geben. Die eidesstattliche Vernehmung der Zeugen, welche der Ausschuß vorschläge, würde eine weitere Sicherheit bieten. Er glaubte kaum, daß die Gefahr leichtsinniger Verweisung so nahe läge; er fürchtete vielmehr, daß eine zu milde Praxis vorherrschend sein würde, daß man nicht da verwies, wo es erforderlich wäre. Zu rigorös würde man sicher nicht verfahren. Nach seinen Erfahrungen könnte er nicht erwarten, daß die Schöffen richtigere Maßregeln, als der Gemeinderath, treffen würden.

Schließlich wollte er noch eine Abänderung des Ausschußantrages Nr. 6 in Vorschlag bringen. Alle diejenigen, welche das Leben auf dem Lande kennten, würden zugeben, daß in vielen Fällen die Verweisung sehr nothwendig wäre, wo sie nach den bisherigen Gesetzen nicht erfolgen könnte. Durch diesen Umstand würden die Gemeinden sehr geschädigt. Was nun der Ausschuß hinsichtlich der Trunkenbolde und Verschwen-der unter Nr. 6 beantragte, möchte wohl zum Schutz gegen die ersteren genügen, gegen die letzteren wäre es nicht ausreichend. Solche Persönlichkeiten, welche unter Curatel ständen und doch ihren unordentlichen Wandel fortsetzten, durch ihren Müßiggang die Gefahr herbeiführten, daß sie und die Ihrigen einmal von Armentwegen unterhalten werden müßten, müßte man auch in die Anstalt verweisen. Ferner machten oft Widerspänstigkeiten der Kuronden gegen den Kurator und das Gericht alle zum Zweck ihrer Besserung ergriffenen Maßregeln illusorisch. Hätte man sie irgendwo untergebracht, so entließen sie wieder. Man hätte kein Mittel, gegen solche Menschen mit Erfolg vorzugehen, wenn sie nicht der Anstalt überwiesen werden könnten. Er stelle also den Verbesserungsantrag zum Ausschußantrage Nr. 6:

der Landtag wolle beschließen:

die Worte „und wegen Verschwendung unter Curatel stehende Personen“ zu streichen, und im Art. 4 als Ziffer 5 folgende Bestimmung anzunehmen:

„Wegen Unwirthschaftlichkeit unter Curatel stehende Personen, welche durch Müßiggang oder unordentlichen Lebenswandel Gefahr bringen, daß sie oder ihre Familie der öffentlichen Armenunterstützung anheim fallen werden, oder beharrliche Widerspänstigkeit gegen die von ihren Curatoren mit obervormundschaftlicher Genehmigung getroffenen Anordnungen zeigen.“

Der Antrag fand genügende Unterstützung und wurde mit zur Debatte verstellt:

Abg. **Vargmann**: Er gehörte der Minorität des Ausschusses an und wäre mit den Ausführungen und der ausführlichen Vertbeidigung des Minoritätsstandpunktes von Seiten des Abg. **Hullmann** durchaus einverstanden. Er wollte sich nur noch eine Nachlese einzelner Punkte erlauben, die noch einer Erörterung bedürftig erscheinen könnten. Von der anderen Seite würde behauptet: wenn man die Entscheidung über die gesetzlichen Vorbedingungen der Verweisung den Gerichten überließe, stellte man die ganze Sache ihrem Wesen nach auf den Kopf, da es sich nicht sowohl um eine Strafe, als um eine polizeiliche Sicherungsmaßregel handelte. Er wollte zugeben, daß man vom Standpunkt des Gesetzgebers so sprechen könnte. Der Standpunkt Derjenigen aber, auf welche diese polizeiliche Maßregel Anwendung fände, würde wohl der sein, daß es sich allerdings um eine Strafe handelte. Was wäre auch Strafe anders, als ein sinnliches Uebel, welches einem Individuum auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung zugefügt würde. Ein sinnliches Uebel läge aber sicher vor, wenn es sich, wie hier, darum handelte, auf Jahre hinaus der Freiheit beraubt und zwangsweise zur Arbeit angehalten zu werden, der kleinen Bequemlichkeiten des Lebens, die man sich durch die Häuslichkeit verschaffen könnte, unter der Hausordnung der Anstalt verlustig zu gehen. Das wäre keine Polizeimaßregel mehr, sondern ein mächtiger Eingriff in die Freiheit des Einzelnen. Als Minimum wäre eine Dauer von 2 Jahren in Aussicht genommen, ein Zeitraum, auf den sich nach dem Strafgesetzbuch nur die Strafen für sehr bedeutende Gesetzesüberschreitungen erstreckten. Ob man diese Detention als Strafe oder Sicherungsmaßregel auffassen müßte, käme als eine rein theoretische Frage hier nicht in Betracht. Bei Maßregeln, welche so tief mit ihren Folgen in das Leben eingriffen, dürfte darauf kein Gewicht zu legen sein. —

Man hätte der Minderheit ihren Vorschlag, rücksichtlich der von Armenwegen Unterstützten ein anderes Verfahren einzuschlagen, als rücksichtlich der Nicht-Unterstützten, als eine Ungerechtigkeit und einen Fehler vorgeworfen. Nach seiner Meinung hätte sich die Minderheit einer Ungerechtigkeit und eines Fehlers in dieser Beziehung nicht schuldig gemacht. Es wäre ein ganz anderer Standpunkt einzunehmen Denjenigen gegenüber, welche auf eigenen Füßen stehen, als gegenüber den öffentlich Unterstützten. Erstere fehlten lediglich gegen sich selbst. Indem sie ihre Kräfte nicht in ihrem Interesse genügend anwendeten, sich dem Trunk ergäben u. s. w., machten sie doch nur von der ihnen zustehenden individuellen Freiheit Gebrauch. Hingegen kämen diejenigen, welche aus öffentlichen Mitteln unterhalten würden, in ein Abhängigkeitsverhältniß. Es wäre ihre Pflicht, sich der ihnen erwiesenen Wohlthaten würdig zu erweisen. Die Frage, ob sie dieser Pflicht nachkämen oder als Unwürdige verführen und so zu behandeln wären, müßte der Entscheidung der die Oberaufsicht über diese

Wohlthätigkeitsanstalt führenden Verwaltungsbehörden unterliegen. Die Minderheit wollte ja übrigens nicht dieser Behörde das Recht ertheilen, ohne Weiteres jeden Armen verweisen zu können. Sie wünschte für die Armen diejenigen Kautelen, welche die Mehrheit überhaupt für hinreichend hielt, auch die aus öffentlichen Mitteln Nichtunterstützten vor Uebergriffen der Verwaltungsbehörden zu schützen.

Der Entwurf schriebe vor, daß die Verwaltungsämter das Material sammeln sollten, auf Grund dessen vom Ministerium, Departement des Innern, die Verweisung verfügt würde. Das müßte darauf hinauslaufen, daß die ganze Sache durch schriftlichen Bericht abgemacht würde. Die Garantie, welche der Abg. **Hullmann** in der Zustimmung des Gemeinderaths fände, könnte er nicht entdecken. Die betreffenden Personen würden immer zunächst ihren Gemeindegossen lästig; diese Belästigung, die in dem engen Kreise der Gemeinde am Meisten empfunden würde, würde die tonangebenden Gemeindeglieder, die gewöhnlich auch Gemeindevertreter wären, leicht verführen, die Toleranz, welche aus dem höheren Grunde, daß an sich jedes Individuum so leben könnte, wie es wollte, geboten wäre, aus dem Auge zu lassen und den engeren Interessen nachzugeben. Der Amtmann würde auf die von seinen Officialen zu gebende Auskunft angewiesen sein. Diese Officialen würden sich aber auch von den tonangebenden Gemeindegliedern beeinflussen lassen. Auf diese Weise würde sich schließlich beim Ministerium eine Menge schriftliches Beweismaterial allgemeiner Natur angehäuft haben, während im Grunde lange nicht so viel gegen den Betreffenden vorläge. Es hätten dann die Einzelnen, welche das Material beigebracht hätten, der Eine lediglich vom Anderen geschöpft. Wenn man dann beim Ministerium diese allgemeinen Urtheile auf dem Papier läse, so würde der zu Verweisende nicht dastehen wie Einer, dem seine Fehler erst nachgewiesen werden sollten, sondern wie Einer, welcher gewissermaßen schon verurtheilt wäre und seine Unschuld erst beweisen müßte. Wenig wäre dann darauf zu geben, daß er über die Verweisungsgründe vernommen werden müßte. Seinen Betherungen würde man keinen Glauben schenken, seinen Zeugen, falls man deren Vorladung der Kosten wegen nicht überhaupt unterließe, mißtrauen. Der Gemeinderath und die Officialen hätten einmal sein Urtheil gesprochen, seinen Ausflüchten würde als Finten keine Beachtung geschenkt werden. Eine sorgfältig detaillirte Feststellung desjenigen, welches ihm zur Last fiel, könnte nur auf dem gerichtlichen Wege, durch den Amtsrichter und die zugezogenen Schöffen erreicht werden. Die gerichtlichen Organe wären damit beschäftigt Recht zu sprechen; sie würden der Sache auf den Grund gehen und genügendes objektives Beweismaterial herbeitragen, ehe sie auf Grund der Verhandlungen die Ueberzeugung gewönnen, eine solche Frage, wie die, ob eine Verweisung verfügt werden müßte, bejahen zu müssen.

Der Regierungskommissär hätte die Befürchtung ausge-

sprochen, das Staatsministerium würde in Folge der Annahme des Minderheitsantrages eine nicht angemessene Stellung einnehmen. Dies Bedenken wäre indessen wegfällig aus den vom Abgeordneten Hüllmann angeführten Gründen. Das Ministerium wäre ja nicht gebunden, es könnte trotz des richterlichen Spruches die Verweisung unterlassen; die Dauer der Detention stände lediglich in seinem Ermessen. Seiner Ansicht nach stände das Ministerium auf Grund des Minderheitsantrages viel würdiger da. Wenn es bei der Vorlage bliebe, müßte sich das Ministerium höchst unangemessener Weise im Einzelnen darum bekümmern, ob der Lebenswandel der betreffenden Individuen ihrer Trunksüchtigkeit oder anderer Gründe wegen die Verweisung nothwendig machte. —

Das bisherige Verfahren böte doch ganz andere Kautelen für die zu Verweisenden, als der Entwurf. Eine zweimalige Verurtheilung wäre vorausgesetzt worden. Ueber die Verweisung selbst hätte nicht das Dekret eines Einzelnen, sondern das ganze Collegium der Regierung zu bestimmen gehabt.

Abg. **Mithorn**: Er stände auf dem Boden der Majorität des Ausschusses; das wäre auch der einzig praktische Standpunkt. Der Abgeordnete Hüllmann hätte sich an die Vertreter, welche auf dem Lande wohnten, mit der Frage gewandt, ob sie das nach der Vorlage nothwendige Vertrauen den Verwaltungsbeamten schenken würden. Der Abgeordnete Hüllmann wüßte, wie der Redner zur Verwaltung und zur Justiz stände. In dieser Frage wäre er aber dafür: die Verwaltungsbehörden über die Verweisung bestimmen zu lassen. Eine vollkommen genügende Sicherung läge darin, daß der Gemeinderath nicht bloß begutachtend, sondern auch zustimmend sich äußern müßte. Man würde schon vorsichtig verfahren und wahrscheinlich zu wenig Gebrauch von der Verweisungsbefugniß machen. Manche, die eigentlich nach Bechta müßten, würde man nicht hinsenden. Er hätte mehr Vertrauen zu dem richtigen Urtheil des Gemeinderathes, als zu dem der Schöffen, welche häufig nicht aus der Gegend wären. Wenn es sich darum handelte, eine Persönlichkeit, welche der Gemeinde Tade angehörte, zu verweisen, so würden vielleicht Schöffen aus Bokhorn oder einem andern Ort urtheilen, welchen der Mann gar nicht bekannt wäre. Der Amtsrichter könnte auch fehlen und böte keine größere Garantie. Das bisherige Gesetz hätte nicht genügt, weil die Verweisung zu schwierig gewesen wäre. Die zu Verweisenden hätten bereits zweimal bestraft sein müssen. Das wäre eine zu große Erschwerung gewesen. Eine Garantie gegen leichtsinnige Verweisung läge auch in dem Antrag auf eidesstattliche Vernehmung der Zeugen. Er würde für die Majorität stimmen. Auch er wollte, wenn irgend möglich, Niemanden seiner Freiheit berauben. Wenn jedoch die Besserung eines Individuums in der Gemeinde nicht möglich wäre, so doch noch vielleicht in Bechta. Der Besserungszweck wäre die Hauptsache bei dieser Anstalt. Die Verwiesenen müßten dort arbeiten, die Trunkenbolde bekämen dort keinen Branntwein. Wenn man der-

artige Subjekte auch bei noch so guten Leuten unterbrächte, sie wüßten sonst doch immer Gelegenheit zu finden, ihren verderblichen Neigungen zu fröhnen.

Abg. **Schomann**: Die Minorität wäre hauptsächlich davon ausgegangen, daß die Verweisung in die Anstalt eine Freiheitsberaubung wäre. Die Freiheit müßte man nach den Ausführungen dieser Herren so hoch stellen, daß nur die Gerichte dieselbe absprechen könnten. Die persönliche Freiheit stände auch den Vertretern der Mehrheitsanträge hoch, auch sie wollten Kautelen gegen jede leichtsinnige Freiheitsberaubung. — Die Minderheit faßte aber die Sache so auf, als wenn der Entwurf etwas ganz Neues einführen wollte, als wenn das alte Gesetz von 1853 die Entscheidung ganz den Gerichten anheimgegeben hätte. Allerdings wäre bis jetzt noch die Bestimmung in Geltung, daß der zu Verweisende vorher bereits zweimal bestraft sein müßte. Man sollte sich aber einmal Folgendes praktisch vergegenwärtigen. Wenn ein Individuum einmal wegen Bettelns, einmal wegen Trunksüchtigkeit bestraft worden wäre, sich dann aber so verhielte, daß während des nächsten Jahres keine weitere Strafe einträte, dann aber erst die Verweisung desselben in Frage käme, ob man den gerichtlichen Bestrafungen in einem solchen Fall so viel Gewicht beilegen sollte, daß man sagen könnte, die Verweisung geschähe wie auf richterliche Verfügung? Im Wesentlichen würde nach wie vor die Entscheidung durch die Verwaltungsbehörden erfolgen. Der Behauptung der Majorität, daß es sich um etwas den Gerichten seiner Natur nach Fremdes handelte, träte die Minorität mit dem Hinweis auf die von der Verweisung handelnden Bestimmungen des Strafgesetzbuches entgegen. Es bliebe aber bestehen, daß diese ganze Maßregel eine verwaltungspolizeiliche Maßregel wäre. Eine solche zu treffen wäre das Gericht nicht befugt; es würde zu diesem Zweck allein nie thätig. Die gerichtlichen Urtheile zielten nur dahin ab, daß die Gesetzesverletzungen durch Strafe gesühnt würden, und bedrohten den Verurtheilten nur nebenbei mit der Verweisung in die Anstalt. Anders verhielte sich das auch nicht in dem Entwurf für den Norddeutschen Bund, in dem nur einige Fälle mehr, als in unserem Strafgesetzbuch, nebenbei mit der Verweisung bedroht würden.

Der Abgeordnete Hüllmann hätte den für die Majoritätsansicht angeführten Grund, daß die Verwaltungsbeamten am Besten die in Frage kommenden Einzelheiten prüfen könnten, als für den Antrag der Minderheit sprechend bezeichnet. Der Ausschußbericht hätte den Ausdruck „Verwaltungsbeamte“ im weitesten Sinn genommen und auch die Thätigkeit des Gemeinderathes mit darunter begriffen. Das müßte man ihm doch zugeben, daß, bevor ein Mensch so weit wäre, daß er verwiesen werden könnte, Jahre hingehen könnten. Es handelte sich also nicht darum, über einzelne Thatfachen zu Gerichte zu sitzen, es käme auf das ganze Thun und Treiben des zu Verweisenden an. Es müßte gefragt werden, ob sein ganzer Lebenswandel es erlaubte, ihm seine



Stellung im bürgerlichen Leben zu lassen. Die Gemeinderathsmitglieder hätten Kunde von jeder kleinen Ausschreitung des Betreffenden, unzweifelhaft wären sie besser instruiert, als die Schöffen. — Der Abgeordnete **Bargmann** hätte gesagt: Strafe wäre ein sinnliches Uebel; das wäre wahr, aber nicht jedes sinnliche Uebel wäre eine Strafe; auf den Grund, warum man es erduldet, käme es an. Wenn man ein Uebel erduldet, weil man die Strafgesetze überschritten hatte, litte man Strafe. Ein Examinand, welcher in Klausur säße, erlitt wohl eine Freiheitsbeschränkung, aber doch keine Strafe. Einem Menschen, der durch seinen schlechten Lebenswandel seine Familie an den Bettelstab zu bringen drohte, könnte auf polizeilichem Wege wohl ein Lebenswandel vorgeschrieben werden, der ihn besserte; bestraft könnte er aber nicht werden. — Die Minorität machte sich einer Inkonsequenz schuldig, wenn sie die fragliche Freiheitsberaubung einer Strafe gleich achtete und doch die Armen, nur weil sie verarmt wären, ohne vorgängiges Urtheil in die Anstalt verweisen lassen wollte. Entweder müßte das Gericht über Verweisung der Armen wie der Nichtarmen entscheiden können, oder über Beide nicht. —

Mit Bezug auf **Russell's** Antrag hätte er Folgendes zu bemerken. Vom Regierungstisch wäre das Einverständnis der Staatsregierung mit der Fassung, welche der Ausschuss dem Art. 1 gegeben hätte, erklärt worden. Er glaubte, es wäre mit der Bestimmung auszukommen. Wenn dieselbe auch weniger bestimmt hinsichtlich der Kuranden, als hinsichtlich der Trunkenbolde lautete, so hätte man doch auch vermeiden müssen zu casuistisch zu verfahren.

Abg. Russell: Im Ganzen könnte er sich den Ausführungen des Vorredners anschließen. Mit dem, was derselbe gegen seinen Antrag gesprochen hätte, wären die Angaben, welche Redner zur Begründung desselben beigebracht hätte, nicht widerlegt worden. Er hätte Fälle aufgeführt, die von der Bestimmung des Antrages Nr. 6 nicht getroffen würden. Der Vorredner hätte darthun müssen, daß der Antrag Nr. 6 dieselben doch trafe oder daß sie zur Verweisung in die Anstalt nicht hinreichende Gründe abgäben.

Abg. Gullmann: Auf die Aeußerungen des Abgeordneten **Ahlhorn** müßte er erwidern, daß der Entwurf nothwendig geworden wäre, weil bisher die Verweisung eine zweimalige gerichtliche Bestrafung voraussetzte und nach dem jetzigen Strafgesetzbuch sich weniger Gelegenheit böte, wegen schlechten Lebenswandels zu strafen. Jetzt könnte in vielen Fällen die Verweisung nicht erfolgen, in welchen eine solche doch sehr wünschenswerth wäre.

Gegen den Abgeordneten **Schomann** hätte er zu bemerken, daß er nicht wüßte, welche Worte der Vertreter des Minderheitsantrages den Abgeordneten zu dem Vorwurf veranlaßt hätten: die Minderheit faßte das bestehende Gesetz so auf, als ob die Gerichte allein über die Verweisung zu entscheiden hätten. Man müßte den Minderheitsvertretern doch

zutrauen, daß sie das alte Gesetz gelesen hätten. Dieselben hätten nur behauptet, daß die Verweisung jetzt von den vorausgegangenen gerichtlichen Bestrafungen abhängig wäre. — Er wäre auch mit dem Abgeordneten **Schomann** einverstanden, daß die Verweisung keine Strafe wäre. Die Minderheit behauptete nur, daß sie sich einer Strafe näherte; sie wollte eine Freiheitsberaubung nur auf einen Beschluß des Gerichts hin zulassen.

Er würde dem Antrage des Abgeordneten **Russell** zustimmen. Der Ausschussantrag Nr. 6 forderte als eine Voraussetzung der Verweisung wiederholt erregtes öffentliches Aergerniß. Soweit solches durch Trunkfälligkeit erregt würde, wäre der Begriff ziemlich bestimmt, im Uebrigen aber fände Mancher ein Aergerniß, wo nach der Anschauung eines Andern nicht ein solches vorläge oder doch nicht ein so erhebliches, daß es die Verweisung rechtfertigen könnte. Ueberhaupt deckte der Antrag des Ausschusses nicht alle Fälle, in denen eine Verweisung am Platze zu sein schiene. Wenn Jemand durch seinen unordentlichen Lebenswandel nicht nur die Interessen seiner Familie, sondern auch die der Gemeinde bedrohte und die Gefahr entstände, daß derselbe dereinst durch öffentliche Mittel unterhalten werden müßte, so wäre die Verweisung eines solchen Menschen zu wünschen. Ebenso könnte bei Widerspenstigkeiten der Kuranden gegen Kuratoren und Gerichte ein Bedürfniß nach Verweisung des Ungehorsamen entstehen, welches durch den Ausschussantrag nicht befriedigt würde. Insofern könnte er die Annahme des **Russell's**chen Antrags empfehlen.

Abg. Schomann: Der Abgeordnete **Gullmann** hätte gefragt, welche Worte der Minderheitsvertreter ihn zu der Aeußerung veranlaßt hätten: die Minderheit nehme an, daß schon jetzt die Verweisung von den Gerichten gewissermaßen verfügt würde. Wenn er sich recht erinnerte, so hätte der Abgeordnete **Gullmann** seine vorherige Rede mit der Behauptung begonnen, daß bis jetzt die Freiheit der Staatsbürger dem Schutz des Gerichts anvertraut gewesen wäre und das auch so bleiben sollte. Der Einfluß des Gerichts wäre der Minderheit zu Folge ein so bedeutender gewesen, als wenn gewissermaßen die Verweisung von ihm selbst ausgesprochen würde.

In Bezug auf den **Russell's**chen Antrag hätte er noch zu bemerken, daß er ihm zustimmen würde bis auf die Bedrohung der Widerspenstigkeit gegen den Kurator. Es würde sehr bedenklich sein, wenn dies ein Grund zur Verweisung sein sollte. Sollte der Abgeordnete **Russell** diesen Passus streichen, so würde er für den Antrag desselben sein, sonst aber gegen ihn.

Der Ausschussantrag Nr. 7 wurde angenommen, der Ausschussantrag Nr. 6 mit der vom Abgeordneten **Russell** beantragten Verbesserung ebenfalls, ferner die Anträge Nr. 8 und Nr. 9. Der Antrag Nr. 10 wurde abgelehnt, die Anträge Nr. 11, 12, 13 wurden angenommen. Es wurden an-



genommen die Ausschüßanträge Nr. 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20. Sie lauteten, wie folgt:

Antrag 14.

Annahme des Art. 5.

Antrag 15.

In Artikel 6 die Worte: „mit Zustimmung des Pfarrers der Gemeinde und“ zu streichen und statt derselben die Worte: „nach Einziehung eines Berichts des“ zu setzen.

Antrag 16.

Das hinter den Worten „falls der Antragsteller“ stehende Wort „noch“ zu streichen und hinter den Worten „oder Vormundschaft“ die Worte: „oder Curatel“ einzuschalten, ferner hinter die Worte: „beziehentlich Vormund“ die Worte: „bezw. der Curator“ zu setzen und endlich dem Artikel am Schlusse die Worte: „auch die Obervormundschaft ihre Genehmigung zur Aufnahme erteilt hat“ nachzuführen.

Antrag 17.

Den Artikel 6 mit diesen Aenderungen anzunehmen.

Antrag 18.

Den Artikel 6 im Gesetze hinter die Bestimmungen der Artikel 7 und 8 zu stellen.

Antrag 19.

Annahme des Artikels 7.

Antrag 20.

Annahme des ersten Absatzes des Artikels 8, vorbehaltlich der durch Annahme des oben gedachten Minoritätsantrags bedingten Aenderung.

Der Ausschüß beantragte unter Nr. 21:

Streichung des zweiten Absatzes des Artikels 8.

Ueber diesen Antrag begann die Debatte.

Reg.-Commissär **Stecher**: Der Ausschüß wollte die Bestimmung im Absatz 2 des Artikels 8, wonach der Antrag auf Revision keine aufschiebende Wirkung hätte, aufheben. Wenn also das Ministerium die Verweisung eines Individuums beschlossen hätte und dieses gäbe sich hiermit nicht zufrieden, sondern appellirte, so sollte dasselbe nach dem Ausschüßantrag wieder auf freien Fuß gesetzt werden. Das bestehende Gesetz bestimmte ausdrücklich, daß die Appellation gegen den Verweisungsbeschluß keine aufschiebende Wirkung haben sollte. Der Betreffende würde jetzt zur Verhandlung nach Oldenburg geladen und im Falle der Verweisung sofort nach Bedtha geschafft. Dies hätte auch sein sehr Gutes; es wäre bedenklich, das bestehende Recht zu ändern. Meistens handelte es sich um Bettler oder Trunkenbolde, welche in ihrem Hause mit der Familie in Unfrieden lebten. Wenn diese während der Verhandlung erführen, wer gegen sie ausgesagt hätte, vielleicht ihre eigene Ehefrau oder andere Familienangehörige, so würden sie nach erfolgter einstweiliger Entlassung zu Mißhandlungen schreiten und leicht großes Unglück herbeiführen. Es sei doch nicht zulässig, diese Leute

in Untersuchungshaft zu halten. Man möge es bei der bisherigen Einrichtung lassen, daß die Verwiesenen sofort in die Anstalt geschafft würden und falls sie einen Grund zur Beschwerde zu haben glaubten, von dort aus dieselbe erheben könnten. Er müßte beantragen, den Antrag Nr. 21 nicht anzunehmen.

Abg. **Schomann**: Es ließe sich nicht verkennen, daß mit der aufschiebenden Kraft der Revision unter Umständen Uebelstände verbunden sein könnten. Es handelte sich aber um die Frage, ob diese Uebelstände so groß wären, wie diejenigen, welche nach Annahme der Regierungsvorlage möglich wären. Die Letzteren schienen dem Ausschüß überwiegend. Nach der bestehenden und in der Vorlage wieder vorgeschlagenen Bestimmung könnte Jemand 3, 4 Wochen in der Anstalt sich befinden, als ein aus der bürgerlichen Gesellschaft zu Excludirender bereits anerkannt und dann in Folge seiner Beschwerde noch befreit werden. Das wäre viel schlimmer, als alle Uebelstände, welche sich nach Annahme des Ausschüßantrages ergeben könnten. Nach dem Entwurf müßte der Detinirte nicht schon früher bestraft sein, sondern würde vielleicht zum erstenmal seiner Freiheit beraubt, da wäre es doppelt gefährlich, wenn man ihn nachträglich freilassen und zugeben müßte, daß er ungerechtfertigt in die Anstalt geschafft worden wäre.

Der Antrag Nr. 21 wurde angenommen.

Zum Art. 9 des Entwurfs lagen die Anträge des Ausschüßes Nr. 22 und 23 vor. Sie lauteten:

Antrag 22.

In dem Absätze ad c. den auf die Worte „gebauert hat“ folgenden Passus zu streichen und statt dessen zu setzen:

„so verliert die Verfügung, wodurch die Verweisung ausgesprochen ist, ihre Kraft.“

Antrag 23.

Den Artikel 9 mit dieser Aenderung anzunehmen.

Reg.-Commissär **Stecher**: Nach dem Entwurf sollte, wenn der Verwiesene zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt würde und diese Freiheitsstrafe 5 Jahre oder länger gedauert hätte, nach den Umständen von der Verweisung abgesehen werden. Nach dem Vorschlage des Ausschüßes müßte durch Abbüßung jener längeren Haft die Verweisungsverfügung ohne Weiteres ihre Kraft verlieren. Es wäre aber doch möglich, daß der Verwiesene auch nach fünfjähriger Haft seine schlimmen Gewohnheiten noch nicht abgestreift hätte. Ob man ihn im einzelnen Fall als gebessert betrachten könnte, wollte der Entwurf mit Recht auf eine am Ende der Strafzeit vorzunehmende Prüfung der Sachlage ankommen lassen. Nach dem Ausschüßantrage wäre es nicht möglich, eine Person, welche fünf Jahre Freiheitsstrafe erlitten hätte, auf Grund eines vorher erlassenen Verweisungsdekrets in die Anstalt zu schaffen. Nur dieser absoluten Unmöglichkeit wollte die Staatsregierung vorbeugen. Sollte sich der Verwiesene während der Straf-

zeit gut gehalten haben, so würde das Staatsministerium seinen früheren Beschluß nicht ausführen. Sollte er sich aber nicht gebessert haben, so läge auch kein Grund vor, von der Ausführung des Beschlusses abzusehen.

Abg. Schomann: Hätte ein Mensch seinen schlechten Wandel soweit getrieben, daß er den Strafgesetzen anheimgefallen wäre, so müßte auch mit Abbüßung einer langjährigen Freiheitsstrafe sein ganzes früheres Leben zum Abschluß gekommen sein. Nachher dürfte auf seine frühere Aufführung, die ihn schließlich zu Verbrechen oder Vergehen getrieben hätte, nicht mehr zurückgegriffen werden. Man müßte ihm zunächst überlassen, ein neues Leben zu beginnen. Nach Abbüßung seiner Strafe müßte er frei dastehen und frei seinen Lebensweg wählen können.

Die Anträge Nr. 22 und 23 wurden angenommen. Ebenso der Antrag Nr. 24, folgenden Inhaltes:

Annahme des Artikels 10.

Zum Art. 11 der Vorlage lagen die Anträge Nr. 25, 26, 27 vor. Sie lauteten:

Antrag 25.

Der Ziffer b. folgende Bestimmung hinzuzufügen:
„falls die Schwangere sich mit der einstweiligen Entlassung einverstanden erklärt.“

Antrag 26.

Der Ziffer c. des Artikels 11 nachzufügen:
„vorbehältlich der Bestimmung des Artikels 9 Ziffer c.“

Antrag 27.

Den Art. 11 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Reg.-Commissär Steche: Der Ausschuß beantragte einen Zusatz dahin, daß eine Schwangere nur, wenn sie sich einverstanden erklärte, entlassen werden könnte. Die zur Zeit bestehende Vorschrift enthielte diese Einschränkung nicht. Der Grund liege in dem Mangel an Räumlichkeiten, in welchen Schwangere untergebracht werden könnten. Es fehlte an der nöthigen Pflege für dieselben. Es verträge sich auch nicht mit der Ordnung der Anstalt, Wöchnerinnen in derselben unterzubringen. Unzuträglichkeiten wären bisher nicht entstanden und die Besorgnisse vor Kindesmorden wohl nicht begründet.

Abg. Schomann: Der Ausschuß verlangte nicht, daß die Schwangeren die Entlassung wünschen müßten, sondern daß sie mit derselben einverstanden wären. Solche Schwangere, welche nicht wüßten, wohin sie sich wenden sollten, sollten nicht gegen ihr Widerstreben an die Luft gesetzt werden; sonst ließe man Gefahr, daß Kindesmorde begangen würden. Der einzige vom Regierungstisch angeführte Grund, die Rücksicht auf die Hausordnung, könnte nicht so viel Bedeutung beanspruchen, wenn es sich darum handelte, eine Gefahr für ein Menschenleben und das zukünftige Leben des Kindes zu beseitigen.

Die Ausschußanträge Nr. 25, 26, 27 wurden angenommen, ebenso die Anträge Nr. 28, 29, 30, deren Inhalt folgender war:

Antrag 28.

im Artikel 12 das Wort „und“ hinter „Verpflegung“ zu streichen und hinter das Wort „Beschäftigung“ zu setzen: „und etwaige Disciplinarstrafen.“

Antrag 29.

Den Artikel 12 mit dieser Aenderung anzunehmen.

Antrag 30.

Die Artikel 13 und 14 zu streichen.

Zu den Art. 15 und 16 des Entwurfs beantragte der Ausschuß unter Nr. 31 und 32:

Antrag 31.

im Artikel 15 vor dem Worte „Zwangsarbeiter“ das Wort „verwiesenen“ einzuschalten und eine gleiche Einschaltung im Artikel 16 vor dem Worte „Zwangsarbeiter“ vorzunehmen.

Antrag 32.

Die Artikel 15 und 16 mit dieser Aenderung anzunehmen.

Reg.-Commissär Steche: Der Ausschuß wäre von der richtigen Voraussetzung ausgegangen, daß es sich in beiden Artikeln nur um verwiesene Zwangsarbeiter handelte, nicht um solche, welche nach Art. 6 auf ihren eigenen Wunsch hin aufgenommen wären. Wenn Werth darauf gelegt würde, diesen Umstand im Art. 16 eigens hervorzuheben, so wäre dies unbedenklich. Anders verhielte es sich mit dem Art. 15. Wer sich freiwillig meldete, könnte der Natur der Sache nach bleiben, so lange er Lust hätte. Es wäre selbstverständlich, daß von einem Entweichen dieser Zwangsarbeiter nicht die Rede sein könnte. Im Interesse der Korrektheit wollte er zu dem Ausschußantrage 31 den Verbesserungsantrag stellen, daß die für beide Artikel 15 und 16 beantragte Einschaltung nur im Art. 16 vorgenommen würde.

Abg. Schomann: Er glaubte, daß der Ausschuß ganz korrekt die Einschaltung sowohl im Art. 15, wie im Art. 16 beantragt hätte. So würde mit Sicherheit festgestellt, daß es sich nur um solche Zwangsarbeiter handelte, die sich nicht freiwillig hätten aufnehmen lassen. Daß sich dies im Art. 15 von selbst verstände, müßte er bezweifeln. Man könnte auch annehmen, daß, wer einmal in die Anstalt aufgenommen wäre, ob mit seinem Willen oder dahin verwiesen, stets sich einer bestimmten Ordnung unterwerfen müßte und nicht heute kommen und morgen gehen dürfte. Mancher, der sich freiwillig in die Anstalt aufnehmen ließe, fände es vielleicht nicht so gemüthlich und nett in derselben, wie er gedacht hätte. Es könnte nicht ungerechtfertigt erscheinen, auch Diesem das beliebige Entweichen aus der Anstalt bei Disciplinarstrafe zu verbieten. Zweifel wären also in Bezug auf den Art. 15 möglich. Daher wäre der Ausschußantrag in seiner ganzen Ausdehnung durchaus am Plage.

Die Anträge Nr. 31 und 32 wurden angenommen.

Zum Art. 17 beantragte der Ausschuß:

Antrag 33.

In Artikel 17 statt der Worte „jedoch nur zum Betrage von 2 gr. täglich“ zu setzen: „jedoch höchstens zum Betrage von 2 gr. täglich.“

Antrag 34.

Den Artikel 17 mit dieser Aenderung anzunehmen.

Reg.-Commissär **Steche**: Das jetzige Gesetz bestimmte, daß solche Personen, die nicht aus eigenen Mitteln ihren Unterhalt bestreiten könnten, aus der Armenkasse zu unterhalten wären, daß aber aus letzterer nur ein Zuschuß bis zu täglich 3 Grote zu zahlen sei. Diese Bestimmung habe nichts Bedenkliches, weil jetzt die Gemeinde-Vertretungen nur gutachtlich zu hören seien und Anträge derselben auf Ermäßigung des Zuschusses aus dem Grunde, weil die betreffende Person ein tüchtiger Arbeiter und im Stande sei, seinen Unterhalt ganz zu verdienen, unberücksichtigt bleiben könnten. Daß dieser Betrag in der Vorlage auf 2 gr. normirt würde, erführe keinen Widerspruch; bedenklich sei aber die vom Ausschuß beantragte Aenderung der Fassung, weil jetzt die Gemeinderäthe bei Verweisungen nicht nur gehört werden sollten, sondern ihre Zustimmung erforderlich sei. Nach früheren Vorkommnissen müsse die Staatsregierung fürchten, daß die Gemeinderäthe manchmal ihre Zustimmung von der Ermäßigung des Kostgeldes abhängig machen würden. Dem solle durch die Fassung der Vorlage vorgebeugt werden. Schließlich wollte er noch bemerken, daß der Ausschuß nicht gut unterrichtet sein könnte, wenn er annähme, daß manche Zwangsarbeiter ihren Unterhalt verdienen. Solche Zwangsarbeiter hätten die Anstalt noch nicht besessen.

Den Ausschußantrag bäte er abzulehnen.

Abg. **Schomann**: Die Motive des Ausschußberichtes könnten zur Interpretation benutzt werden. Der Ausschuß hätte sich zu dem Antrage veranlaßt gefühlt, weil eine mit

den Verhältnissen der Anstalt genau vertraute Persönlichkeit behauptet hätte, daß manche Zwangsarbeiter ihren Unterhalt ganz gut verdienen.

Der Ausschußantrag Nr. 33 wurde abgelehnt, der Art. 17 des Entwurfs wurde angenommen, ebenso der Antrag Nr. 35 des Ausschusses:

Annahme des Artikels 18.

Präsident: Die vom Abg. Schomann eingegangene Interpellation wäre den Regierungskommissären mitgetheilt worden. —

Während der Berathung und Abstimmung über den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums wäre eine Erhöhung der Position für das Gendarmeriecorps beschlossen worden, welche gemäß der Vorlage (Anlage 28) beantragt worden wäre. Es wäre für diese Erhöhung aber die Form eines Gesetzes nothwendig. Der Ausschuß hätte daher einen Bericht erstattet, welcher vertheilt werden sollte. Anträge zur zweiten Lesung müßten bis zur nächsten Sitzung eingehen.

Nächste Sitzung den 11. Februar 1870, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Antrag des Abgeordneten **Kamien**, betr. Reform des Grunderbrechts im Herzogthum Oldenburg.
- 2) Antrag desselben Abgeordneten, betr. die Zulassung der preussischen Banknoten und Cassenanweisungen bei den öffentlichen Cassen.
- 3) Interpellation des Abgeordneten **Schomann**, betr. Aenderung der Straf-Prozeß-Ordnung und der bürgerlichen Prozeßordnung für die Fürstenthümer.
- 4) Ausschußbericht über die sog. Krongutsvorlage.

Schluß der Sitzung 2³/₄ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter

Moien.

